



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 29. Juli 2020

Nummer 30

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der Haltung von Schweinen in Gruppen und auf Stroh	655
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Änderungen und Ergänzungen der Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM))	658
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste im Land Brandenburg aus dem Europäischen Sozialfonds in der EU-Förderperiode 2014 - 2020	659
Landesamt für Umwelt	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten	665
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen	666
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf	666
Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse	667
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf	668

Inhalt	Seite
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des Landesbetriebs Straßenwesen: „1. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 23. Juni 2017 für den Bau eines straßenbegleitenden Radwegs an der Bundesstraße 273 von Wandlitz bis Wensickendorf“	670
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	671
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg	
Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg vom 25. Mai 2020	672
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	693
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	694
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	694

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der Haltung von Schweinen in Gruppen und auf Stroh

Vom 24. Juni 2020

1 Rechtsgrundlage und Zweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Förderbereich 4, Maßnahmengruppe F, Nummer 3.0, in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Haltung von Schweinen in Gruppen und auf Stroh.

1.2 Beihilferechtliche Rechtsgrundlagen

Die Maßnahmen zur Förderung der Haltung von Schweinen in Gruppen und auf Stroh werden gemäß Abschnitt II Nummer 1.1.5.2 Randnummern 231 bis 240 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01) notifiziert.

Die oben genannten Beihilfen für Zuwendungsempfänger im Bereich des Agrar- und Forstsektors und in ländlichen Gebieten dürfen erst gewährt werden, wenn die Notifizierung von der Kommission genehmigt worden ist.

Bis zum Vorliegen einer Zustimmung der Europäischen Union zur vorliegenden Richtlinie findet die Agrar-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, geändert am 21. Februar 2019 durch Verordnung (EU) Nr. 2019/316, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (vgl. Nummer 6.6 der Richtlinie).

1.3 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsverfahren an die weiter steigenden Anforderungen der Gesellschaft im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

1.4 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.5 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Tierschutzes verfolgt.

1.6 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Begriffsbestimmung

2.1 **Gruppenhaltung:** Haltung von Schweinen in Gruppen, in denen sich die Tiere frei bewegen können und ihr natürliches Bewegungsverhalten möglichst wenig eingeschränkt wird; dies umfasst insbesondere Ein- und Mehrflächenställe. Fixierungen erfolgen nur in bestimmten Bereichen oder zu bestimmten Zeiten, zum Beispiel zum Decken oder Abferkeln.

2.2 **Nutzbare Stallfläche:** Befestigte, überdachte Fläche im Stall, die den Tieren als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Bewegung, zum Koten und zum Liegen effektiv zur Verfügung steht. Auch für die Tiere erreichbare Futtervorlageflächen zählen dazu. Ausgenommen sind jedoch Gänge und Transportflächen, Lagerplatz von Futtermitteln, Laufhof und andere Auslaufflächen, auch, wenn sie überdacht und ganztägig zur Verfügung stehen.

2.3 Umrechnungsschlüssel zur Berechnung des Viehbestandes:

Zuchtschweine:	
Sauen (einschließlich Saugferkel) und Eber	0,3 GVE
Sonstige Schweine:	
Läufer (10 - 30 kg)	0,06 GVE
Mastschweine und Jungsauen bis 1. Belegung (über 30 kg)	0,16 GVE

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Schweinen in Gruppenbuchten mit jeweils planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend land-

wirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.¹

Die Beihilfen, die im Rahmen einer Notifizierung erfolgen, dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Nummer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01) handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5 Zuwendungsvoraussetzungen/Förderverpflichtungen

5.1 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1.1 Die tageslichtdurchlässige Fläche entspricht mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche.

5.1.2 Die Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens, für welche eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, muss im Land Brandenburg liegen.

5.2 Förderverpflichtungen

5.2.1 Jedem Schwein ist eine uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen, die um mindestens 20 Prozent größer ist als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vorgeschrieben. Je Abferkelbucht sind mindestens 6 Quadratmeter vorzusehen.

5.2.2 Die spaltenfreie Liegefläche ist so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

5.2.3 Die Liegeflächen sind regelmäßig mit geeignetem trockenem Stroh zu versehen, so dass diese ausreichend gepolstert sind. In den ersten Tagen nach dem Abferkeln sind Ausnahmen hiervon möglich.

5.2.4 Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Antragstellung folgt und darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten. Für das Jahr 2020 beginnt der Verpflichtungszeitraum am Tag der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Antragstellung und endet am 31. Dezember 2021.

6 Art und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart: Projektförderung

6.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

6.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

6.4 Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsprogramm (AFP), Anlage 1 (bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung)² geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 90 Euro für Mastschweine
- 120 Euro für Zuchtschweine.

6.5 Die Zuwendung beträgt für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 135 Euro für Mastschweine
- 185 Euro für Zuchtschweine.

6.6 Höchstgrenze: Die Zuwendung darf 30 000 Euro pro Jahr und Betrieb nicht übersteigen.

6.7 Bis zum Vorliegen einer Zustimmung zur Notifizierung durch die Europäische Union findet die nachfolgende Agrar-De-minimis-Verordnung Anwendung:

Die Zahlung einer Zuwendung an ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, geändert am 21. Februar 2019 durch Verordnung (EU) Nr. 2019/316, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, wonach eine **Obergrenze von 20 000 Euro pro Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Steuerjahren** gilt.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

6.8 Für den Verpflichtungszeitraum 2020 werden die in den Nummern 6.4 und 6.5 genannten Beträge entsprechend der Anzahl der vollen Monate berechnet und können nur ausgezahlt werden mit den Zuwendungen aus dem Verpflichtungszeitraum bis 31. Dezember 2021.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, neben den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen aus Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten.

7.2 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

¹ Eine Prüfung, ob die Zuwendungsempfänger aktive Landwirte sind, erfolgt nicht mehr.

² Richtlinie des MLUK über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg und Berlin

7.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Verlangen dem beauftragten Kontrollpersonal den Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden zu ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und unbegrenzt Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen zu gewähren, um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Nummer 5 kontrollieren zu können.

7.4 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

7.5 Übertragen Zuwendungsempfänger ihren gesamten Betrieb auf einen anderen Betrieb, so kann dieser die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernehmen.

7.6 Muss die tiergerechte Haltung von Schweinen in Gruppen und auf Stroh in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände beendet werden, wird die Zahlung bis zum Zeitpunkt, in dem höhere Gewalt oder ein außergewöhnlicher Umstand auftrat, anteilmäßig gezahlt. Höhere Gewalt beziehungsweise ein außergewöhnlicher Umstand ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- nach Tod des Zuwendungsempfängers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- eine Seuche oder Krankheit, die den ganzen Tierbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt,
- Enteignung des gesamten Betriebs oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Antragstellung folgt. Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten und kann bis zu sieben Jahre eingegangen werden. Der Antrag kann jährlich für die Dauer eines weiteren Jahres neu gestellt werden.

Der Antrag auf Förderung ist vom Zuwendungsempfänger jährlich bis zum 15. Oktober für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Im Jahr 2020 können gemäß Nummer 5.2.4 nach Inkrafttreten der Richtlinie Anträge auf Förderung gestellt werden. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am Tag der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Antragstellung und endet am 31. Dezember 2021.

Der Antragstermin wird auf der Webseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unter <https://mluk.brandenburg.de> bekannt gegeben.

Das Antragsformular für die Zuwendungsempfänger steht unter <https://mluk.brandenburg.de> zur Verfügung.

Dem Antrag ist eine Skizze des Stallgrundrisses beizufügen, aus der die Stallgröße, Anzahl der Buchten sowie die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche pro Bucht hervorgehen.

Für alle Maßnahmen nach dieser Richtlinie finden das Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllagen (Agrarzahllagen-Verpflichtungsgesetz - AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014, die Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllagen (Agrarzahllagen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014, die Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 und das Gesetz über die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahllagen (InVeKoS-Daten-Gesetz - InVeKoSDG) vom 2. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Anträge im Rahmen einer Notifizierung sind vollständig und formgebunden schriftlich entsprechend den Vorgaben nach Randnummer 71 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01) beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen. Die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten dürfen nicht bereits aufgenommen worden sein, bevor der Empfänger bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat.

8.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Auf der Grundlage des Förderantrages bestätigt die Bewilligungsbehörde nach einer ersten allgemeinen Ver-

waltungskontrolle die Förderunschädlichkeit des Maßnahmenbeginns der Verpflichtung ab 1. Januar des Antragsjahres.

Abweichend davon gilt für Anträge nach Nummer 5.2.4 für das Jahr 2020 das Datum der Bestätigung der Förderunschädlichkeit des Maßnahmenbeginns als Verpflichtungsbeginn. Der Zuwendungsempfänger hat ab dem Zeitpunkt des Verpflichtungsbeginns alle Verpflichtungen einzuhalten. Der Bewilligungsbescheid wird nach Abschluss der notwendigen Verwaltungskontrollen erlassen.

8.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Ablauf des Verpflichtungsjahres auf der Grundlage des Auszahlungsantrages inklusive des Verwendungsnachweises.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Abweichend von Nummer 10 VV zu § 44 LHO besteht dieser aus der Erklärung, dass die Angaben im Antrag auf Förderung eingehalten wurden, sowie den Monatsmeldungen zu den gehaltenen Schweinen.

8.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

Gemäß GAK-Rahmenplan sind bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften des Bundes, des Landes oder dieser Richtlinie während des Verpflichtungszeitraumes Kürzungen der Zuwendungen beziehungsweise eine verzinste Rückforderung der gewährten Zuwendung zu prüfen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf beziehungsweise eine Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48, 49 sowie 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

8.6 Überprüfungsklausel der Notifizierung

Da die Richtlinie in ihrer Geltungsdauer über den Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung

2014 - 2020 hinausgeht, wird ab dem 1. Januar 2021 die Anpassung der Richtlinie an den Rechtsrahmen für den nachfolgenden Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung erfolgen.

Im Falle einer Änderung relevanter verbindlicher Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die bisher im Agrarraum geltenden Verpflichtungen hinausgehen, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Agrar-De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der Agrar-De-minimis-Verordnung ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend bis zum 31. Dezember 2022. Sollte die Agrar-De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue Agrar-De-minimis-Verordnung ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen Agrar-De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis 31. Dezember 2022 in Kraft gesetzt werden.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Änderungen und Ergänzungen der Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM))

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 6/2020 - Verkehr
Sachgebiet 04.5:
Straßenbefestigungen; Oberflächeneigenschaften
16.4:
Bauvertragsrecht und Vergabewesen
Vom 14. Juli 2020

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 2/2008 vom 1. April 2008 hat das Bundesministerium für

Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM))“ bekannt gegeben. Für das Land Brandenburg sind die TP Griff-StB 07 (SKM) mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 7/2008 vom 1. Juli 2008 (ABl. S. 1885) eingeführt.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 13/2020 vom 18. Mai 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Änderungen und Ergänzungen der „Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM))“ bekannt gegeben.

Erkenntnisse aus der bisherigen Anwendung der TP Griff-StB 07 lassen nunmehr Änderungen und Ergänzungen erforderlich werden. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Reifenvergleichs- und -anschlussmessungen, den gerätespezifischen Korrekturfaktor sowie die Erfassung der Reifentemperatur. Mit diesen Regelungen (siehe Anlage 1 zum ARS 13/2020) soll der Zeitraum bis zum Vorliegen der neuen Technischen Prüfvorschriften überbrückt werden, indem wichtige Änderungen bereits jetzt vorgenommen werden.

Hiermit werden die Änderungen und Ergänzungen der „Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM))“ für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

**Gemeinsame Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg,
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg sowie
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung
der Jugendfreiwilligendienste im Land Brandenburg
aus dem Europäischen Sozialfonds
in der EU-Förderperiode 2014 - 2020**

Vom 26. Mai 2020

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für Jugendfreiwilligendienste im Land Brandenburg. Darüber

hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist, die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit sowie die Studierfähigkeit junger Menschen zu verbessern und die Schlüsselkompetenzen und Persönlichkeitsbildung der Teilnehmenden zu fördern beziehungsweise zu entwickeln. Durch die Schaffung eines Angebots zur Berufs- und Studienorientierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen von Jugendfreiwilligendiensten in unterschiedlichen Einrichtungen des Umwelt- und Naturschutzes, der Kultur, der Denkmalpflege, des Sports, der Kinder- und Jugendhilfe (siehe dazu im Einzelnen unter Nummer 6.3) wird dieser Zielstellung entsprochen. In den Jugendfreiwilligenjahren ist den Jugendlichen die Ausübung berufspraktischer Tätigkeiten zu ermöglichen, die auf konkrete Berufsfelder beziehungsweise Studiengänge hinführen. Damit soll die berufliche Orientierung praxisorientiert vertieft und somit die darauf bezogene Berufsvorbereitung junger Menschen verbessert werden.
- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Es ist auch Ziel des Programms, für die frauendominierten pädagogischen und pflegerischen Einsatzfelder und für die Berufsfelder Kultur und Ökologie verstärkt junge Männer zu interessieren sowie das Ungleichgewicht der Geschlechter in den oben genannten Berufsfeldern zu nivellieren. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen; die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das

Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Für den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres sind Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung obligatorisch.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG vom 16. Mai 2008, BGBl. I S. 842 in der jeweils geltenden Fassung). Dazu gewährleistet der Zuwendungsempfänger (Träger) die Durchführung der Jugendfreiwilligendienste nach dem JFDG in Einsatzstellen.

Die Träger sollen eine inhaltliche Vielfalt an Einsatzstellen und Tätigkeitsbereichen sowie eine breite regionale Verteilung der Einsatzstellen gewährleisten. Es sollen Jugendfreiwilligendienstleistenden lernzielorientierte berufspraktische Tätigkeiten angeboten werden, bei denen sie fachlich qualifiziert angeleitet werden und ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigeninitiative zugestanden wird. Anzustreben ist eine gezielte Berufs- und Studienorientierung. Während des grundsätzlich einjährigen Jugendfreiwilligendienstes muss eine partizipative, vertrauliche und wertschätzende pädagogische Betreuung auch in Bildungsseminaren sichergestellt sein.

Die Förderung von Teilzeit-Freiwilligendiensten ist unter den Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b JFDG möglich.

Landesweit können maximal 3 528 Teilnahmemonate pro Durchführungszeitraum gefördert werden. Diese verteilen sich auf die einzelnen Jugendfreiwilligendienste wie folgt:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 440 Teilnahmemonate | im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), |
| 1 428 Teilnahmemonate | im Freiwilligen Sozialen Jahr in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Sport (FSJ KiJu sowie FSJ Sport), |
| 360 Teilnahmemonate | im Freiwilligen Sozialen Jahr in der Kultur (FSJ K) und |

300 Teilnahmemonate im Freiwilligen Sozialen Jahr in der Denkmalpflege (FSJ D).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die gemäß § 10 Absatz 1 JFDG zugelassenen Träger sowie die in Brandenburg gemäß § 10 Absatz 2 beziehungsweise 5 JFDG anerkannten Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Freiwilligen Ökologischen Jahres.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die nach dieser Richtlinie geförderten Teilnahmemonate muss eine denselben Durchführungszeitraum betreffende Zuwendung nach den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (RL-JFD vom 11. April 2012, GMBL S. 174) für die sozialpädagogische Betreuung nachgewiesen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| 5.1 Zuwendungsart: | Projektförderung |
| 5.2 Finanzierungsart: | Festbetragsfinanzierung |
| 5.3 Form der Zuwendung: | Zuschuss |
| 5.4 Bemessungsgrundlage: | |

Die förderfähigen Gesamtausgaben werden mit einer auf die Ausgaben für eine Standardeinheit bezogenen Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bemessen. Als Standardeinheit gilt ein Monat der Teilnahme einer beziehungsweise eines Jugendfreiwilligendienstleistenden (Teilnahmemonat), unabhängig davon, ob der Freiwilligendienst in Vollzeit oder in Teilzeit geleistet wird. Die pauschalierten Gesamtausgaben betragen 650 Euro pro Teilnahmemonat.

- 5.5 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung beträgt

- | | |
|--|------------------------------|
| - beim FÖJ | 441 Euro pro Teilnahmemonat |
| - beim FSJ | |
| - in der Kinder- und Jugendhilfe und im Sport | 325 Euro pro Teilnahmemonat |
| - in der Kultur beziehungsweise in der Denkmalpflege | 496 Euro pro Teilnahmemonat. |

Die Zuwendung ist ausschließlich für die Gewährung von Taschengeld, Kosten für die Unterkunft und Verpflegung, Sozialversicherung sowie zusätzlich im Bereich des Frei-

willigen Ökologischen Jahres für die Unfallversicherung der Freiwilligendienstleistenden einzusetzen.

5.6 Über die Zuwendung nach Nummer 5.5 hinaus, stellt der Zuwendungsempfänger die Gesamtfinanzierung durch Mittel des Bundes für die pädagogische Begleitung nach den RL-JFD und sofern erforderlich durch private Mittel sicher. Die Ausgaben des Bundes für die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden werden zu diesem Zweck mit einer Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bemessen und gehen in Höhe von 154 Euro je Teilnehmendenmonat in die förderfähigen Gesamtausgaben ein.

5.7 Anträge auf eine Zuwendung unter 50 000 Euro werden nicht bewilligt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

6.2 Die Jugendfreiwilligendienstleistenden müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben, dürfen aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.3 Es wird nur der Einsatz in Einsatzstellen im Land Brandenburg gefördert. Der Einsatz erfolgt

- beim FÖJ in geeigneten Stellen und Einrichtungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- beim FSJ in der Kinder- und Jugendhilfe in gemeinwohlorientierten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich der frühkindlichen Erziehung und Bildung, der Kindertagesbetreuung zum Beispiel in Kindertagesstätten mit besonderem pädagogischen Profil, in Eltern-Kind-Gruppen, in Mehrgenerationenhäusern, in Jugendeinrichtungen, Jugendclubs, Jugendbildungsstätten sowie in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, zum Beispiel in Jugendwohngruppen, in der Schule, in Einrichtungen für Geflüchtete und Treffpunkten für Menschen mit Migrationshintergrund,
- beim FSJ im Sport im Bereich des Kinder-, Jugend- und Breitensports in gemeinwohlorientierten Sporteinrichtungen, zum Beispiel in kleineren Vereinen, sowie im Bereich der Integration durch Sport und in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in der Schule,

- beim FSJ in der Denkmalpflege in gemeinwohlorientierten Einrichtungen der Denkmalpflege, zum Beispiel in Betrieben, Einrichtungen und Unternehmen der Denkmalpflege,

- beim FSJ in der Kultur in gemeinwohlorientierten Einrichtungen der Kultur, zum Beispiel in Museen, Bibliotheken, Orchestern, Theatern, Kulturzentren, kulturellen Bildungsstätten und Verbänden.

6.4 Durchführungszeiträume

Der Durchführungszeitraum beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Die erstmalige Förderung nach dieser Richtlinie beginnt im Jahr 2020.

6.5 Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass seine Rechte und Pflichten und die der Einsatzstelle und des Jugendfreiwilligendienstleistenden in einem gegenseitigen Vertrag geregelt werden. In dem Vertrag verpflichtet der Zuwendungsempfänger die Einsatzstelle insbesondere zu einer taggenauen Abrechnung (Dokumentation) der Einsatzzeiten der Jugendfreiwilligendienstleistenden. Diese Unterlagen sind durch den Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Der Abschluss des gegenseitigen Vertrages vor der Bewilligung der Zuwendung gilt nicht als unzulässiger vorzeitiger Maßnahmebeginn, jedoch geht das mit dem Vertragsabschluss verbundene Risiko ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.

6.6 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (beim FÖJ), des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (beim FSJ in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Sport) beziehungsweise des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (beim FSJ in der Kultur sowie Denkmalpflege) aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten im Rahmen dieser Förderung zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014 - 2020 Öffentlichkeitsarbeit ver-

öffentlich. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

6.7 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (keine Nennung von natürlichen Personen),
- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zusammenfassung des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg,
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren,
- i) Land,
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

- 6.8 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einwilligungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.9 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.
- 6.10 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.11 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt), die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stel-

len im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen. Entsprechende Prüfungsrechte bei den Einsatzstellen hat der Zuwendungsempfänger auszubedingen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe Anlage) sind für jeden Durchführungszeitraum zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen beziehungsweise einzureichen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Dort wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

Den Anträgen sind beizufügen

- Kopie des Antrages auf Förderung nach den RL-JFD und
- eine Auflistung der voraussichtlichen Einsatzstellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des jeweiligen Fachministeriums über die Gewährung der Förderung.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ ist zu verwenden.

Ein Teilnahmemonat kann als voller Teilnahmemonat anerkannt werden, wenn die Teilnehmenden mindestens an 15 Kalendertagen des Monats den Dienst absolviert haben. Wird der Jugendfreiwilligendienst an mindestens 1 und weniger als 15 Kalendertagen im Monat absolviert, kann ein halber Teilnahmemonat anerkannt werden.

Ab der zweiten Mittelanforderung ist ein Nachweis über die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Teilnahmemonate zu erbringen. Hierzu ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formular zu verwenden.

Im Freiwilligen Sozialen Jahr ist der Bescheid über die Gewährung einer Förderung nach den RL-JFD nach Zu-

gang des Bescheides mit der nächsten Mittelanforderung spätestens mit dem Verwendungsnachweis unaufgefordert bei der ILB einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger zur Erfolgskontrolle die geleisteten Teilnahmemonate im jeweiligen Durchführungszeitraum unaufgefordert nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. August 2022.

Anlage

zu Nummer 7.1 der gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste im Land Brandenburg aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung für das FSJ Kinder- und Jugendhilfe, Sport, Denkmalpflege, Kultur und das FÖJ

Mit dem Antrag auf Förderung sind die nachfolgend benannten Unterlagen vorzulegen beziehungsweise die im Folgenden genannten Angaben zu machen:

1 Trägereignung

- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Träger nach § 10 Absatz 1 JFDG oder einen nach § 10 Absatz 2 JFDG anerkannten Träger des FSJ oder FÖJ in Brandenburg handelt. Das Anerkennungsschreiben ist beizufügen.
- Darstellung von Profil und Tätigkeitsfeldern des Antragstellers
- Aussagen zu spezifischen Erfahrungen und Kenntnissen in den Bereichen Projektmanagement, Beratung, Organisation von Bildungsmaßnahmen, Verwaltung und Umsetzung von Fördermitteln
- Darstellung beziehungsweise Nachweis der voraussichtlichen Einsatzstellen mit Angaben zu deren inhaltlicher Ausrichtung (einschließlich lernziel-/berufsorientierter Tätigkeiten) und regionaler Verteilung (Beim FSJ ist die Gemeinwohlorientierung und beim FÖJ die Tätigkeit im Bereich des Natur- und Umweltschutzes durch den Antragsteller zu bestätigen.)

2 Einsatz und Eignung des vorgesehenen Personals des Trägers

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
- Darstellung der Erfahrungen und spezifischen Qualifikation des vorgesehenen pädagogischen Personals einschließlich der fachspezifischen Fortbildung der Mitarbeitenden

3 Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ oder FÖJ

Konzept für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes mit Ausführungen insbesondere zu folgenden Punkten:

- Gewährleistung einer kontinuierlichen fachlichen und pädagogischen Begleitung, Beratung und Reflexions-

möglichkeiten der Freiwilligen sowie Bildungsseminararbeit durch qualifizierte Fachkräfte

- Gewährleistung der Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes in den Einsatzstellen
- Einhaltung beziehungsweise Gewährleistung der Grundprinzipien der pädagogischen Arbeit (partizipativ, vertraulich, verständnisvoll, akzeptierend, wertschätzend) durch den Träger und durch die Einsatzstellen
- Gewährleistung der Einräumung eines hohen Maßes an Eigeninitiative und -verantwortung gegenüber den Teilnehmenden in den Einsatzstellen
- Gewährleistung einer gezielten Berufsorientierung und des ganztägigen Einsatzes der Freiwilligen in den Einsatzstellen für in der Regel ein Jahr
- betrifft nur das FSJ in der Kinder- und Jugendhilfe:
 - keine Entgeltfinanzierung für den Einsatzplatz möglich
 - betrifft nur die Kindertagesbetreuung im FSJ in der Kinder- und Jugendhilfe:
 - es gibt keine bestehenden Auflagen in der Betriebserlaubnis
 - die Einrichtung hat sich grundsätzlich einer Qualitätsmessung gestellt und besitzt ein Gütesiegel
 - die Einrichtung hat eine außergewöhnliche Konzeption (naturwissenschaftlicher, musischer oder künstlerischer Schwerpunkt oder bietet projektorientierte Arbeit mit Leuchtturmcharakter an)
- betrifft nur FSJ Sport:
 - Sportangebote richten sich vorrangig an Kinder und Jugendliche
 - Sportvereine halten grundsätzlich Angebote für die Integration von Migranten/Migrantinnen vor

4 Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, ökologische Nachhaltigkeit

- Angaben zur Berücksichtigung der Querschnittsthemen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Darstellung vorgesehener Aktivitäten
- Darstellung des vorgesehenen Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung, wenn das Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit in den Projekten Berücksichtigung finden soll beziehungsweise Bestätigung der Tätigkeit der Einsatzstellen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes beim FÖJ

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1 bis 4

Nummer	Bewertungskriterien	Gewichtung in Prozent	Maximal zu vergebende Punkte	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Trägereignung	10	30	3
2	Anzahl und Eignung des vorgesehenen pädagogischen Personals des Trägers	20	30	6
3	Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ oder FÖJ	60	30	18
4	Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit	10	30	3
Summe		100	120	30

Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung:

Die Kriterien 1 bis 4 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der unten stehenden Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium vergeben werden.

- Sehr gut (30 - 25 Punkte)
- Gut (24 - 20 Punkte)
- Befriedigend (19 - 15 Punkte)
- Ausreichend (14 - 10 Punkte)
- Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- Ungenügend (unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, oben in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Antrag kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 3 „Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ oder FÖJ“ mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

Anträge ohne die geforderten Angaben zu den Querschnittszielen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung können nicht berücksichtigt werden.

**Öffentlichkeitsbeteiligung
im Zuge der Aufstellung
von Managementmaßnahmenblättern
für invasive gebietsfremde Arten**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt Brandenburg
Vom 1. Juli 2020

Es ist beabsichtigt, auf Grund von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention

und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmen für nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Deutschland weit verbreitete Arten der zweiten Aktualisierung der Unionsliste (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262) durchzuführen.

Ein Vorblatt, ein Einordnungsschema nach Artikel 16 beziehungsweise Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die Managementmaßnahmenblätter und ein länderspezifischer Verbreitungsanhang liegen vom **1. September bis zum 1. Oktober 2020** öffentlich aus. Während dieses Zeitraums können sie in folgenden Dienststellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Raum 0.14
montags bis donnerstags von 8 bis 15 Uhr
freitags von 8 bis 14 Uhr

Bedenken und Anregungen können bis einschließlich **2. November 2020** (Äußerungsfrist) elektronisch über www.anhoerungsportal.de vorgebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, können schriftliche Stellungnahmen an das Landesamt für Umwelt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke gesendet werden.

Neben der öffentlichen Auslegung vor Ort werden zeitgleich die Dokumente zur Ansicht und Stellungnahme auch im Internet unter www.anhoerungsportal.de bereitgestellt.

Potsdam, den 1. Juli 2020

Landesamt für Umwelt Brandenburg

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Juli 2020

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf beantragt einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen, Gemarkung Krummensee, Flur 2, Flurstück 156 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Reg.-Nr.: G00319).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
drei Windenergieanlagen
in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Juli 2020

Die Firma Berliner Stadtwerke GmbH, Am Köllnischen Park 1 in 10179 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf in der Gemarkung Sputendorf, Flur 2, Flurstücke 1/2, 21 und 17 drei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um drei Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen darauf, dass am Standort und im Beurteilungsgebiet nicht mit erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen zu rechnen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Juli 2020

Die Firma Windpark Ostprignitz GmbH & Co. KG, Tölzer Straße 2 in 82031 Grünwald, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Fretzdorf, Flur 4, Flurstück 30, Flur 5, Flurstücke 38, 39, 51, 52, 54 und Flur 10, Flurstück 16 neun Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von acht WEA (01 - 08) vom Typ Nordex N149 mit 4,0 - 4,5 MW sowie einer WEA (09) von Typ Nordex N131 mit 3,3 MW und jeweils 164 m Nabenhöhe. Dazu werden eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 22 386 m² und eine zeitweilige Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 66 550 m² beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 5. August 2020**

bis einschließlich 4. September 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Heiligegeiststraße 19 - 23, Haus A im ehemaligen Bürgerbüro ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter 033201 442551 und in der Stadt Wittstock/Dosse unter 03394 429211 notwendig.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, einen naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsplan, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie Gutachten zu Auswirkungen auf Avifauna, Fledermausfauna und Reptilien.

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 5. August 2020 bis einschließlich 5. Oktober 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 042.00.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam **oder** bei der Stadt Wittstock/Dosse, Am Bahnhof 2, 16909 Wittstock/Dosse erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin (EÖT)

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 25. November 2020 um 10 Uhr in der Max-Schmeling-Halle, Am Brink 3, 16909 Wittstock/Dosse OT Sewekow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Plansicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf

Korrigierte Bekanntmachung des Landesamtes
für Umwelt und des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Wasserbehörde
Vom 28. Juli 2020

Die Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus beabsichtigt eine Anlage zur Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch

Verbrennung (Energie- und Verwertungsanlage - EVA) mit einer Durchsatzkapazität von 66 Tonnen je Stunde (t/h) auf dem Grundstück in 03185 Teichland OT Neuendorf in der Gemarung Neuendorf, Flur 5, Flurstücke 115, 102 und 103 zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das bauzeitliche Entnehmen und Ableiten von Grundwasser.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für den bei der Unteren Wasserbehörde gestellten Erlaubnisantrag ergibt sich die Verpflichtung zur Einbeziehung in die Umweltverträglichkeitsprüfung aus § 11 WHG.

Die Anlage dient der thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen (EBS), die sich aus kommunalen und gewerblichen Abfällen unter Beimischung von Klärschlamm zusammensetzen, in zwei baugleichen Verbrennungslinien mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von jeweils 110 MW_{th} (in Summe 220 MW_{th}).

Die Anlage ist mit folgenden Betriebseinheiten geplant:

- Anlieferung und Lagerung der EBS mit einer Lagerkapazität von 11 780 Tonnen (t)
 - 8 400 t Brennstoffbunker
 - 3 000 t Ballenlager
 - 380 t Klärschlamm im Lagersilo
- Rostfeuerung inklusive Dampferzeugung der Linie 1 und Linie 2
 - Feuerungswärmeleistung 2 x 110 MW_{th}
- Rauchgasreinigungsanlagen der Linie 1 und Linie 2
 - Ableitung der Rauchgase über einen zweizügigen Schornstein (Höhe 62 m)
- Energieerzeugung
 - Dampfsystem mit Dampfdruckstufen
 - Turbogenerator mit Kondensationsentnahmeturbine mit Luftkondensator
- Nebenanlagen
 - Betriebsmittelbereitstellung
 - Wassermanagement
 - Druckluftherzeugung
 - Waage für die Anlieferung/Abfuhr
 - Grundstücksentwässerungsanlage.

Für das Vorhaben wurde eine erste Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt. Diese umfasst die Errichtung der baulichen Anlagen mit Ausnahme der Dampfkesselanlage. Gegenstand einer weiteren Teilgenehmigung sollen die Errichtung der Dampfkesselanlage sowie der Betrieb der Gesamtanlage sein.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.1.1.3 GE und 8.12.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.1.2 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das

Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die vom **1. Juli 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020** ausgelegten Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden durch die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis und den Bericht zur Biotopkartierung der Vorhabenfläche ergänzt und bedürfen daher einer erneuten Auslegung.

Der gesamte Antrag nach § 4 BImSchG und der beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gestellte Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen werden vom **31. Juli 2020 bis einschließlich 31. August 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG): <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten neben einer Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Dieser Umweltbericht enthält insbesondere Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch), Fläche und Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt (Brutvögel, Zauneidechse) und die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete. Insbesondere sind folgende Fachgutachten und Berichte einzusehen:

- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Schornsteinhöhenberechnung
- Geruchsimmissionsprognose
- Schallimmissionsprognose
- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Vorprüfung gemäß § 34 Bundes-Naturschutzgesetz für FFH-Gebiete und das Europäische Vogelschutzgebiet
- Bericht zur Biotopkartierung der Vorhabenfläche
- Bauantragsunterlagen mit Brandschutzkonzept.

Darüber hinaus werden im oben genannten Zeitraum die Antragsunterlagen für beide Verfahren im

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus
- Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz und
- Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, Raum B 2.20 in 03149 Forst (Lausitz)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige telefonische Anmeldung** unter den Nummern im Landes-

amt für Umwelt unter 0355 49911421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de, im Amt Peitz unter 035601 38191 oder per E-Mail: buergerbuerer@peitz.de und im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter 03562 98617016 oder per E-Mail: umweltamt@lkspn.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 31. Juli 2020 bis einschließlich 30. September 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.003.01/20** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T12@lfu.brandenburg.de,
- beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: umweltamt@lkspn.de sowie
- beim Amt Peitz, Bauamt, Schulstraße 6 in 03185 Peitz oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: bauamt@peitz.de

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Einwendungen gegen die wasserrechtliche Erlaubnis können bei den vorbezeichneten Behörden zudem auch zur Niederschrift erhoben werden.

Die bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Vorhabens vom 23. Juni 2020 frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen (Einwendungsfrist vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. August 2020) behalten ihre Gültigkeit.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 4. November 2020**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des

Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Zustellung der Entscheidung zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I Nr. 7, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Der Landrat

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben des Landesbetriebs Straßenwesen:
„1. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss
vom 23. Juni 2017 für den Bau
eines straßenbegleitenden Radwegs an der
Bundesstraße 273 von Wandlitz bis Wensickendorf“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 10. Juli 2020

Der Landesbetrieb Straßenwesen stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) für die erste Planänderung des Vorhabens „Bau eines straßenbegleitenden Radwegs an der Bundesstraße 273 von Wandlitz bis Wensickendorf“. Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Wandlitz im Landkreis Barnim.

Gemäß § 5 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 6. Januar 2020 - ergänzt mit Schreiben vom 8. Juli 2020 sowie der mit Datum vom 23. Juni 2017 planfestgestellten Planunterlagen durchgeführt und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2112-31102/0273/018 geführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Änderung des vorgenannten Vorhabens zu keinen zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Von Bau-km 0+183 bis 1+661 wurde der straßenbegleitende Radweg mit einer Breite von 2,00 m einschließlich beidseitiger Bankette von jeweils 0,5 m planfestgestellt. Der Radweg soll gemäß der Empfehlung für Radverkehrsanlagen (Ausgabe 2010) in der jetzt geltenden Regelbreite von 2,50 m befestigt werden. Mit der Verbreiterung des Radwegs auf 2,50 m werden die Bankettflächen genutzt und somit keine zusätzlichen Flächen benötigt. Die Änderung der Wegbreite hat eine zusätzliche Versiegelung von 739 m² zur Folge. Der Boden kann an diesen Stellen keine Funktionen mehr übernehmen. Diese nachteilige Umweltauswirkung ist von Dauer. Aber die Umweltauswirkung hat keine gewisse Schwere oder Komplexität und eine geringe geografische Auswirkung, so dass sie nicht als erheblich eingeschätzt wird.

Durch den Bau des Radwegs kann die Fällung einer Weide nicht vermieden werden. Die Fällung des Baums führt zum Verlust von Vegetationsstrukturen und Lebensraum sowie zum

Verlust eines landschaftsbildprägenden Elements. Die Weide befindet sich direkt hinter der Leitplanke an der B 273 und weist Vorschädigungen durch Kroneneinkürzung und daraus entstandener Reiterate (Austriebe) aus. Die nachteiligen Umweltauswirkungen sind von Dauer. Die Umweltauswirkungen haben keine gewisse Schwere oder Komplexität und eine geringe geografische Auswirkung, so dass sie nicht als erheblich eingeschätzt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2112 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Lehnin
Vom 8. Juli 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Görzke, Flur 17, Flurstück 17 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,5259 ha (Anlage von Misch- beziehungsweise Laubholzbeständen mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 6. Mai 2020, Az.: LFB 13.04-7020-06/05/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren

und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg hat am 25. Mai 2020 folgende **Neufassung der Satzung** beschlossen:

Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg vom 25. Mai 2020

Inhalt

I. Organisation

- § 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Finanzierung
- § 2 Bekanntmachungen
- § 3 Auskunfts- und Mitteilungspflicht
- § 4 Organe
- § 5 Vertreterversammlung
- § 6 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 8a Geschäftsführender Vorstand
- § 9 Geschäftsführung

II. Mitgliedschaft

- § 10 Pflichtmitgliedschaft
- § 11 Befreiung von der Beitragspflicht, freiwillige Beiträge
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Leistungen

- § 13 Leistungsarten
- § 14 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten
- § 15 Altersrente
- § 16 Höhe der Altersrente
- § 17 Hinterbliebenenrente
- § 18 Witwen- und Witwerrente
- § 19 Waisenrente
- § 20 Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente
- § 21 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen
- § 22 Beginn, Änderung und Ende von Renten
- § 23 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
- § 24 Verjährung
- § 25 Kapitalabfindung
- § 26 Überbrückungsgeld und fällige Leistungen
- § 27 Leistungsausschluss

IV. Beiträge

- § 28 Pflichtbeitrag
- § 29 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 30 Beitragsverfahren
- § 31 Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung, Berücksichtigung als Dienstzeit; Übergang des Erstattungsanspruchs

V. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

- § 32 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen
- § 33 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

VI. Verfahren

- § 34 Rechtsweg
- § 35 Informationspflicht des Versorgungswerks
- § 36 Geschäftsjahr
- § 37 Erfüllungsort, Gerichtsstand

VII. Anrechnung der Leistungen zur Altersversorgung

- § 38 Anrechnung von Leistungen des Versorgungswerks

VIII. Übergangsbestimmungen

- § 39 Versorgungsabfindung für die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen der 14. Wahlperiode
- § 40 Vertreterversammlung
- § 41 Vorstand

IX. Schlussbestimmungen

- § 42 Freiwilliger Beitritt anderer Landesparlamente
- § 43 Beginn der Beitragspflicht
- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Satzung:

Wahlordnung

Leistungstabelle Nummer 1 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 1a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 1b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 2 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 2a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 2b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 3 ab 1.7.2019
 Leistungstabelle Nummer 3a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012
 Leistungstabelle Nummer 3b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011
 Leistungstabelle Nummer 4 ab 1.7.2019
 Leistungstabelle Nummer 4a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012
 Leistungstabelle Nummer 4b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011
 Leistungstabelle Nummer 5 ab 1.7.2019
 Leistungstabelle Nummer 5a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012
 Leistungstabelle Nummer 5b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011
 Leistungstabelle Nummer 6

I. Organisation

§ 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Finanzierung

(1) Das „Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg (VLT)“ ist nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Versorgungswerksgesetzes NRW (VLTG NRW) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Versicherungsaufsicht sowie die Körperschaftsaufsicht führt das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerien der Länder Brandenburg und Baden-Württemberg. Die zuständigen Ministerien sind befugt, Vertreterinnen oder Vertreter zu den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstands zu entsenden. Es gelten die Vorschriften der nordrhein-westfälischen Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAufsVO NRW). Anzeige- und Vorlagepflichten nach dieser Satzung gelten auch gegenüber den für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerien der Länder Brandenburg und Baden-Württemberg.

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des Versorgungswerks Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgung nach Maßgabe der für die Leistungsberechtigten jeweils geltenden Abgeordnetengesetze sowie nach dieser Satzung zu gewähren.

(4) Das Versorgungswerk finanziert sich nach dem individuellen Anwartschaftsdeckungsverfahren (§ 32 Absatz 1).

§ 2 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, im Amtsblatt für Brandenburg sowie im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 3 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Versorgungswerk diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie für die Ermittlung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

(2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen. Ein Mitglied des Versorgungswerkes muss Zustellungen unter der Anschrift, die es dem Versorgungswerk angezeigt hat, gegen sich gelten lassen. Hat das Mitglied des Versorgungswerks unter der angezeigten Anschrift keine Wohnung, so steht der Versuch einer Zustellung der Zustellung gleich.

§ 4 Organe

(1) Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die oder der Vorstandsvorsitzende.

(2) Die Organmitglieder haften nur für den Schaden, der dem Versorgungswerk aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen nach Gesetz, Satzung des Versorgungswerks oder Vertrag obliegenden Pflichten entsteht.

§ 5 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt 40 Vertreterinnen und Vertretern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern in gleicher Anzahl. Die Festlegung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus den jeweiligen Ländern erfolgt im Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg (19 aus Nordrhein-Westfalen, 9 aus Brandenburg und 12 aus Baden-Württemberg). Die Vertreterinnen und Vertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die nordrhein-westfälischen, brandenburgischen und baden-württembergischen Mitglieder des Versorgungswerks (Landesgruppen) wählen zu Beginn der Wahlperiode ihres jeweiligen Landtags die auf sie entfallenden Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder der Landesgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nach Satz 1. Die ehemaligen Abgeordneten jeder Landesgruppe werden bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter angemessen berücksichtigt. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger fort. Das

Nähere bestimmt die Wahlordnung als Bestandteil dieser Satzung. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Versorgungswerks, sofern sie nicht nach den Übergangsregelungen in Artikel 2 Nummer 1 und Nummer 2 des baden-württembergischen Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 12. November 2019 (GBl. S. 461) von der Beitragspflicht befreit sind. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Landeswahlgesetz Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz), des § 7 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) oder des § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes Baden-Württemberg (LWG) vorliegen. Nicht wählbar ist,

1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden ist und noch besteht,
4. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
5. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen wen ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf Vorschlag der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Nordrhein-Westfalen, die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Brandenburg sowie die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Baden-Württemberg. Die Amtsdauer der Gewählten richtet sich nach der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe in der Vertreterversammlung.

(5) Die Vertreterversammlung tritt nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens am 30. September des Folgejahres, zusammen. Die Sitzungen werden in der Regel in der Form von Videokonferenzen durchgeführt. In Ausnahmefällen können auch Präsenzsitzungen am Sitz des Landtags Nordrhein-Westfalen stattfinden. Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen mit beratender Funktion die Mitglieder des Vorstandes und bei Bedarf die oder der versicherungsmathematische Sachverständige teil. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden. Über die Sitzungen der Vertreterversammlung werden Niederschriften angefertigt.

(6) Die Einberufung und Leitung einer Vertreterversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch die erste bzw. bei deren Verhinderung zweite Stellvertreterin oder den ersten bzw. bei dessen Verhinderung zweiten Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Vertreterversammlung regelt die Kostenerstattung der Organe und Gremien des Versorgungs-

werks, soweit die Satzung keine Regelungen enthält. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jeder Landesgruppe anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Vertreterversammlung erneut einberufen. In dieser Sitzung ist sie auch beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Zwischen diesen beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

(8) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder jeder Landesgruppe in der Vertreterversammlung.

(9) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung und die erste und zweite Stellvertreterin bzw. der erste und zweite Stellvertreter können beschließen, die Vertreterversammlung auch nach Landesgruppen getrennt einzuberufen. In diesem Fall erfolgt die Einberufung und Leitung der Sitzung der nordrhein-westfälischen Vertreterinnen und Vertreter durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, der brandenburgischen Vertreterinnen und Vertreter durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter und der baden-württembergischen Vertreterinnen und Vertreter durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter mit schriftlicher Bekanntgabe einer identischen Tagesordnung unter Einhaltung der in Absatz 6 genannten Frist.

(10) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern entscheiden, die Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchzuführen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung geben in diesem Fall ihre Stimme über die betreffende Beschlussvorlage in Textform ab. Die Frist für die Stimmabgabe darf nicht weniger als drei Tage betragen. Die Beschlussvorlage ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung zugestimmt hat. Satzungsänderungen sind von der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausgenommen.

(11) Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel ihrer Mitglieder oder eine Landesgruppe in der Vertreterversammlung dies verlangen.

(12) Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten für Reisen zu Sitzungen, die nicht am Sitz des jeweiligen eigenen Landtages stattfinden, eine Reisekostenerstattung (Fahrkosten und notwendige Übernachtungskosten) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen. Soweit sie nicht mehr Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg oder Baden-Württemberg sind, erhalten sie zusätzlich folgende Leistungen:

1. Fahrkostenerstattung auch für Sitzungen am Sitz des eigenen Landtages,

2. eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, deren Höhe dem Tagegeld des Landtags Nordrhein-Westfalen bei Anhörungen und Sachverständigengesprächen entspricht.

§ 6

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über
 1. Erlass und Änderung der Satzung sowie einer Wahlordnung,
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den von der Satzung vorgesehenen Fällen,
 3. die Bestellung von zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern auf Vorschlag der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen in der Vertreterversammlung,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 5. Festsetzung der freiwilligen Beiträge und Bemessung der Leistungen sowie insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für die Überschussbeteiligung und die Deckung eines Bilanzverlustes,
 6. Grundsätze der Vermögensanlage,
 7. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung eines jeden Jahresabschlusses. Die wiederholte Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll in der Regel nicht länger als für fünf aufeinander folgende Geschäftsjahre erfolgen,
 8. die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen im Falle einer Auflösung des Versorgungswerks oder der Kündigung eines Landtages.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nummer 1, 5, 8 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 7 sind der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt elf Mitgliedern, von denen fünf dem Landtag Nordrhein-Westfalen, zwei dem Landtag Brandenburg und zwei dem Landtag von Baden-Württemberg angehören müssen. Weitere Mitglieder sind eine ehemalige Abgeordnete oder ein ehemaliger Abgeordneter sowie eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer, die oder der nicht dem Versorgungswerk angehört. Es sollen diejenigen Fraktionen einen Sitz im Vorstand erhalten, die in mindestens der Hälfte der Mitgliedsländer vertreten sind. Im Falle eines Beitritts weiterer Landtage zum Versorgungswerk bleiben die Mehrheitsverhältnisse bei der Zusammensetzung des Vorstands unverändert.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Jede Landesgruppe in der Vertreterversammlung hat das Vorschlagsrecht für so viele Mitglieder, wie ihr nach Absatz 1 Satz 1 zustehen. Wählbar sind alle Mitglieder des Versorgungswerks, deren Wählbarkeit

nicht nach § 5 Absatz 3 ausgeschlossen ist. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, scheidet dieses aus der Vertreterversammlung aus. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe in der Vertreterversammlung. Sie führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger fort.

- (3) Die ehemalige Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete wird auf Vorschlag der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen durch die Vertreterversammlung gewählt. Ihre oder seine Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der nordrhein-westfälischen Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Vertreterversammlung bestimmt, welche oder welcher der nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 bestellten Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer dem Vorstand als weiteres Mitglied angehört. Die andere Geschäftsführerin oder der andere Geschäftsführer vertritt diese oder diesen im Fall der Abwesenheit mit Stimmrecht im Vorstand. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Für die Abberufung der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer gilt Absatz 9 entsprechend.
- (5) Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich unmittelbar nach der Wahl nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl die oder den Vorsitzenden auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder aus Nordrhein-Westfalen, die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder aus Brandenburg sowie die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder aus Baden-Württemberg.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sie können in der Form von Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Der Vorstand kann zur notwendigen fachlichen Beratung die versicherungsmathematische Sachverständige oder den versicherungsmathematischen Sachverständigen hinzuziehen. Darüber hinaus kann er weitere Sachverständige in seine Beratungen einbeziehen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und von jeder Landesgruppe mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter anwesend ist. Kann eine Landesgruppe nicht vertreten sein, ist der Vorstand gleichwohl beschlussfähig, soweit zum Zeitpunkt der Sitzung eine schriftliche Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen von allen Vertreterinnen und Vertretern der fehlenden Landesgruppe vorliegt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 12. Soweit sie nicht mehr Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen, des Landtags Brandenburg oder des Landtags von Baden-Württemberg sind, wird eine monat-

liche Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch die Vertreterversammlung bestimmt wird.

(9) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere die Anlage und Verwaltung des Vermögens nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Grundsätzen, die Durchführung jährlicher Kapitalanlagesitzungen, die Weiterentwicklung satzungsrechtlicher Regelungen sowie die Vorbereitung der Entscheidungen der Vertreterversammlung. Im Falle der Übertragung des Kapitalanlagenmanagements auf Dritte bestimmt der Vorstand die Grundsätze der Zusammenarbeit

(2) Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Der Vorstand kann bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den beteiligten Landtagen einvernehmlich Abweichungen von der Satzung zulassen. Gleiches gilt, wenn die Anwendung einer Fristen- oder Antragsregelung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte bei einem Mitglied führen würde.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht und die von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(5) Die oder der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er bestellt auf Beschluss des Vorstandes die versicherungsmathematische Sachverständige oder den versicherungsmathematischen Sachverständigen und schlägt der Vertreterversammlung auf Beschluss des Vorstandes die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

§ 8a

Geschäftsführender Vorstand

(1) Aus der Mitte des Vorstands wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Dieser besteht aus der oder dem Vorstands-

vorsitzenden, den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, einem weiteren Vorstandsmitglied aus Nordrhein-Westfalen, das durch den Vorstand bestimmt wird, sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

(2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Entscheidungen des Vorstands vor. In typischen Angelegenheiten des Tagesgeschäfts sowie bei Entscheidungen über Kapitalanlagen, die keinen Aufschub dulden, kann der geschäftsführende Vorstand anstelle des Vorstands entscheiden. In diesem Fall ist der Vorstand unverzüglich nachträglich über die Kapitalanlageentscheidung zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführung verbleibt auf Dauer am Sitz des Versorgungswerks. Dies gilt auch im Falle des Beitritts weiterer Landtage zum Versorgungswerk.

(4) Die Aufgabenverteilung zwischen der Geschäftsführung und den Verwaltungen der jeweiligen Landtage wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Versorgungswerk und der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten geregelt.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die beiden Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bilden die Geschäftsführung. Diese leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt. Sie haften nur für den Schaden, der dem Versorgungswerk aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen nach Gesetz, Satzung des Versorgungswerks oder Vertrag obliegenden Pflichten entsteht.

(2) Für die Aufgabenerledigung können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden. Sie werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand eingestellt und entlassen. Die Entlassung darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

II.

Mitgliedschaft

§ 10

Pflichtmitgliedschaft

Mitglieder des Versorgungswerks sind die Abgeordneten, die ab Beginn der 14. Wahlperiode oder später dem Landtag Nordrhein-Westfalen angehören, die Abgeordneten, die ab Beginn der 6. Wahlperiode oder später dem Landtag Brandenburg angehören sowie die Abgeordneten, die am 1. Dezember 2019 oder später dem Landtag von Baden-Württemberg angehören. § 10 Absatz 2 AbgG NRW in der Fassung vom 08.06.2005 sowie § 29 BbgAbgG bleiben unberührt. Ein Ausscheiden aus dem Landtag führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

§ 11

**Befreiung von der Beitragspflicht,
freiwillige Beiträge**

(1) Ein Mitglied des Versorgungswerks ist von der Beitragspflicht befreit, wenn es aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Landtag Brandenburg oder dem Landtag von Baden-Württemberg ausgeschieden ist.

(2) Die baden-württembergischen Mitglieder sind während ihrer Zugehörigkeit zum Landtag von der Beitragspflicht befreit, solange die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 4 Satz 1 AbgG BW erfüllt sind oder sie unter die Übergangsregelungen nach Artikel 2 Nummer 1 oder Nummer 2 des baden-württembergischen Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 12. November 2019 (GBl. S. 461) fallen. Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragspflicht zulassen.

(3) Nach Ausscheiden aus dem jeweiligen Landtag können freiwillige Beiträge nach Maßgabe des § 29 geleistet werden. Die hiernach gezahlten Beträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Tod des Mitglieds sowie bei Stellung eines Antrags nach § 31.

**III.
Leistungen**

§ 13

Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente (§§ 15 - 16),
2. Hinterbliebenenrente (§§ 17 - 20),
3. Überbrückungsgeld (§ 26) für die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks,
4. Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und Berücksichtigung als Dienstzeit (§ 31),
5. Kapitalabfindung (§ 25).

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Über Leistungen wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW und §§ 2 - 5a Landesstellungsgesetz NRW gelten entsprechend.

(3) Alle Renten werden für den vollen Monat zu dessen Beginn gezahlt.

§ 14

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

(1) Wer eine Leistung beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des Versorgungswerks der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerks Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Kommt diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung beantragt oder erhält, ihren oder seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden.

(3) Eine Leistung darf wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem die oder der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und sie oder er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 15

Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine lebenslange Altersrente beim Ausscheiden aus dem Landtag nach Vollendung des 67. Lebensjahres, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrags nach § 28 in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge nach § 28 als Mitglied des Landtags erbracht wurden (Mindestbeitragszeit).

(2) Auf Antrag des Mitglieds wird die Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, wird die Altersrente frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Bei Mitgliedern, die die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 während der Zeit ihrer Mitgliedschaft im Landtag erfüllen, wird der Beginn der Altersrente über das in Absatz 1 bestimmte Renteneintrittsalter hinaus aufgeschoben. Die Altersrente kann frühestens für den Monat beantragt werden, der dem Monat des letztmaligen Bezugs von Abgeordnetenbezügen oder Abgeordnetenentschädigung folgt.

(4) Auf Antrag des Mitglieds, das die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag erfüllt, wird der Beginn der Altersrente über das in Absatz 1 bestimmte Renteneintrittsalter hinaus aufgeschoben. Das Mitglied kann während des Aufschubzeitraumes seinen Rentenanspruch durch weitere Beitragszahlungen erhöhen.

(5) Das Mitglied kann den Aufschub des Beginns einer Altersrente jederzeit durch einen entsprechenden Antrag an das Versorgungswerk beenden. Die Zahlung der Altersrente beginnt dann frühestens mit dem Monat des Antrags.

(6) Erfolgt nach Beginn der Altersrente ein Wiedereintritt in den Landtag, ruht die Zahlung der Rente.

(7) Für Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg, die dem Landtag am 1. Dezember 2019 angehören, entsteht abweichend von Absatz 1 für Mandatszeiten zwischen dem 1. Dezember 2019 und dem 30. April 2021 ein Anspruch auf Altersrente, sofern zu diesem Zeitpunkt mindestens zwölf Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrags eingezahlt worden und die übrigen Voraussetzungen nach der Satzung erfüllt sind.

§ 16

Höhe der Altersrente

(1) Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig und wird nach den Leistungstabellen Nummer 1, 1a und 1b errechnet. Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente nach § 15 Absatz 2 vermindert sich der Betrag der lebenslänglich zahlbaren Altersrente um einen versicherungsmathematischen Abschlag nach Maßgabe der Leistungstabellen Nummer 2a und 2b. Im Falle des Aufschubs der Rente gemäß § 15 Absatz 3 oder Absatz 4 sowie des Ruhens der Rente gemäß § 15 Absatz 6 erhöht sich die Rente nach Maßgabe der Leistungstabellen Nummer 5a und 5b.

(2) Zum 30. Juni 2019 werden die bis dahin erworbenen Anwartschaften wie folgt umgerechnet bzw. abgesenkt:

a) Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, wird die bis zum 30. Juni 2019 auf Basis der Leistungstabelle Nr. 1b ermittelte Anwartschaft mit Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 2a in eine Anwartschaft mit Vollendung des 67. Lebensjahres nominal so angehoben, dass sich bei Inanspruchnahme mit Vollendung des 65. Lebensjahres die ursprüngliche Anwartschaft ergeben würde. Liegt der 30. Juni 2019 nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, so ist die unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 5b bereits aufgeschobene Anwartschaft auf eine sofort beginnende Rente entsprechend unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 2a in eine Anwartschaft mit Vollendung des 67. Lebensjahres nominal anzuheben. Liegt der 30. Juni 2019 nach der Vollendung des 67. Lebensjahres, so entfällt die Umrechnung.

b) Für Mitgliedschaften, die nach dem 31. Dezember 2011 begonnen haben, entfällt eine entsprechende Umrechnung.

c) Die Anwartschaften nach Buchstaben a) oder b) werden anschließend unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 6 (Spalte „M“) abgesenkt.

d) Die Umrechnung bzw. Absenkung gemäß Buchstaben a) bis c) entfällt für Leistungsfälle mit Rentenbeginn bis einschließlich 1. Oktober 2019, soweit in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis 1. Oktober 2019 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente erstmalig erfüllt werden. Für diese Fälle findet die Satzung in der bis zum 30. Juni 2019 gültigen Fassung Anwendung.

(3) Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente nach § 15 Absatz 2 vermindert sich der Betrag der lebenslänglich zahlbaren Altersrente um einen versicherungsmathematischen Abschlag nach Maßgabe der Leistungstabelle Nummer 2. Entfällt die Umrechnung bzw. Absenkung gemäß Absatz 2 Buchstabe d), so finden entsprechend die Leistungstabellen 2a und 2b Anwendung.

(4) Im Falle des Aufschubs der Rente gemäß § 15 Absatz 3 oder Absatz 4 sowie des Ruhens der Rente gemäß § 15 Absatz 6 erhöht sich die Rente nach Maßgabe der Leistungstabellen Nummer 5, 5a und 5b.

(5) Eine Differenzierung der Rentenhöhen nach dem Geschlecht erfolgt nicht.

(6) Bei angefangenen Versicherungsjahren gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr. Bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.

§ 17

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Vollwaisenrente,
4. Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 30 Monate Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrags nach § 28 in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge nach § 28 als Mitglied des Landtags erbracht wurden.

§ 18

Witwen- und Witwerrenten

(1) Nach dem Tod des Mitgliedes des Versorgungswerks erhält die hinterbliebene Ehegattin oder der hinterbliebene Ehegatte bzw. die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner im Sinne des § 1 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Witwen- bzw. Witwerrente.

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft nach der

Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und nicht mindestens drei Jahre bestand. Ist in einer solchen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft das Mitglied mehr als 10 Jahre älter, so muss die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn bei Ehegatten gemeinsame leibliche Kinder vorhanden sind oder im Falle der Lebenspartnerschaft eine Adoption nach § 9 Absatz 7 LPartG vorliegt.

§ 19 Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus richtet sich die Gewährung von Waisenrente nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zur Berücksichtigung von Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,
4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitgliedes jedoch nur, wenn dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20 Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente

(1) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um fünf Prozent, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent.

(2) Die Witwen- bzw. Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die oder der Leistungsberechtigte wieder heiratet oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 12 Prozent, bei Vollwaisen 20 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. § 25 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerks für tot erklärt wird.

(5) Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.

(6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Höhe der Altersrente nach §§ 15, 16 nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 21 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

(1) Wird die Ehe eines Mitglieds geschieden, findet zum Ausgleich der bei dem Versorgungswerk erworbenen Anrechte die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den Bestimmungen der folgenden Absätze statt.

(2) Die interne Teilung erfolgt, indem zu Lasten der von dem ausgleichspflichtigen Mitglied erworbenen Anrechte auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die ausgleichsberechtigte Person Versorgungsanrechte beim Versorgungswerk übertragen werden. Die Höhe des auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragenden Anrechts errechnet sich nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 durch Verrentung des Ausgleichswertes, dem ein als Kapitalwert ermittelter Ehezeitanteil zugrunde liegt.

(3) Der Ehezeitanteil des vom ausgleichspflichtigen Mitglied beim Versorgungswerk erworbenen Anrechts wird durch Umrechnung der aus Beiträgen und ggf. Überschussverteilungen in der Ehezeit erworbenen - beitragsfrei gestellten - Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung in einen Kapitalwert bezogen auf das Ende der Ehezeit ermittelt. Der Kapitalwert errechnet sich unter Anwendung der Kapitalwerttabelle aus den Leistungstabellen Nummer 3a und 3b (Spalte „M“) durch Multiplikation der in der Ehezeit erworbenen monatlichen Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit dem Kapitalfaktor, der für das Alter des ausgleichspflichtigen Mitglieds im Jahr des Ehezeitendes maßgeblich ist.

(4) Der Ausgleichswert wird durch Halbierung des gemäß Absatz 3 ermittelten Kapitalwerts der ehezeitlich erworbenen Anwartschaft bestimmt.

(5) Haben beide geschiedenen Ehegatten in der Ehezeit Anrechte beim Versorgungswerk erworben, werden die Ausgleichswerte miteinander verrechnet und ihr Differenzbetrag der Berechnung eines Anrechts für den Ehegatten, zu dessen Gunsten der Saldo besteht, zugrunde gelegt.

(6) Der Ausgleichswert nach Absatz 4 bzw. der Differenzbetrag nach Absatz 5 wird bezogen auf das Ende der Ehezeit in ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person zurückgerechnet:

- a) Ist die ausgleichsberechtigte Person Mitglied des Versorgungswerks, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3, 3a und 3b (Spalte „M“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung umgerechnet.
- b) Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen des Buchstabens a nicht, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3, 3a und 3b (Spalte „V“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Altersruhegeld umgerechnet. In diesem Fall entsteht kein Anrecht auf Witwen- bzw. Witwerrente, jedoch für den Fall des Todes der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht auf Waisenrente für gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder der geschiedenen Ehegatten.

Beantragt die ausgleichsberechtigte Person schriftlich eine Vorverlegung des Beginns der Altersrente, vermindert sich die Rente

entsprechend. Für die Kürzung bei Vorverlegung des Rentenbeginns finden in den Fällen des Buchstabens a die Leistungstabellen Nummer 2 und in denen des Buchstabens b die Leistungstabellen Nummer 4 Anwendung. Im Übrigen gelten § 16 Absatz 2 und 3 entsprechend, wobei anstelle der Spalte „M“ die Spalte „V“ der Leistungstabelle Nummer 6 tritt.

(7) Die ausgleichsberechtigte Person wird kein Mitglied des Versorgungswerkes, eine Aufstockung des durch interne Teilung erworbenen Anrechts durch zusätzliche Zahlungen ist ausgeschlossen.

(8) Aufgrund der internen Teilung kürzt sich bezogen auf das Ende der Ehezeit das Anrecht des ausgleichspflichtigen Mitglieds beim Versorgungswerk um den Anwartschaftsbetrag, der sich für das Mitglied aus einer Umrechnung des Ausgleichswerts unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3, 3a und 3b (Spalte „M“) ergibt.

(9) Ist der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit nicht höher als 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, so wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Abschnitts 2 Unterabschnitt 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes eine externe Teilung durchgeführt. In diesem Fall wird der nach Absatz 4 bestimmte Ausgleichswert zur Begründung eines Anrechts außerhalb des Versorgungswerks als Einmalbeitrag an den Träger der Zielversorgung geleistet. Für die Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds gilt Absatz 7 entsprechend.

(10) Solange der Versorgungsfall nicht eingetreten ist, kann das ausgleichspflichtige Mitglied seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanswartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen. Für die Verrentung wird das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der Zahlung zugrunde gelegt.

(11) In den gesetzlichen Anpassungsfällen der §§ 33, 35 und 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes wird die Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Teilnehmers nach Maßgabe der §§ 33 bis 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf entsprechenden Antrag ausgesetzt bzw. aufgehoben.

(12) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes durchzuführen ist, finden die Absätze 1 bis 11 entsprechende Anwendung.

(13) Soweit der Versorgungsausgleich nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAstrRefG) geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen ist, gilt weiterhin § 21 der Satzung in der vor dem 1. September 2009 gültigen Fassung.

(14) Der Vorstand kann Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleiches erlassen.

§ 22

Beginn, Änderung und Ende von Renten

(1) Die Altersrente wird auf schriftlichen Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchs-

voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach diesem Zeitpunkt gestellt werden. Bei späterer Beantragung wird die Altersrente von dem Kalendermonat an geleistet, in dem diese Rente beantragt wird.

(2) Eine Hinterbliebenenrente wird auf schriftlichen Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für sie erfüllt sind. Eine Hinterbliebenenrente wird höchstens für 24 Kalendermonate vor dem Monat, in dem diese Rente beantragt wird, geleistet.

(3) Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrem Beginn, wird die Rente in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist.

(4) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, endet die Rentenzahlung mit dem Ende des Kalendermonats, in dem das beendende Ereignis eintritt.

§ 23

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Im Übrigen können Ansprüche auf laufende Leistungen des Versorgungswerks wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

§ 24

Verjährung

Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 25

Kapitalabfindung

(1) Hinterbliebene Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. hinterbliebene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 18) haben und wieder heiraten oder eine neue Lebenspartnerschaft begründen, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsdreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung bzw. Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft zurück. Die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

(2) Renten, die einen Monatsbetrag in Höhe von 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht übersteigen, können durch das Versorgungswerk oder auf Antrag der oder des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden werden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 26

Überbrückungsgeld und fällige Leistungen

(1) Stirbt ein nordrhein-westfälisches Mitglied des Versorgungswerks, das eine Altersrente bezieht, so wird auf Antrag ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe der monatlichen Altersrente nach §§ 15, 16 gezahlt. Bei der Höhe der monatlichen Altersrente werden etwaige Rentensteigerungen nach § 11 Absatz 2, § 29 Absatz 1 sowie § 39 berücksichtigt. Bezugsberechtigt sind nacheinander die hinterbliebene Ehegattin oder der hinterbliebene Ehegatte, die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, wenn sie mit der oder dem Verstorbenen zur Zeit ihres oder seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(2) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Landtags im Sinne von Absatz 1 Satz 3 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach dieser Satzung, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren.

§ 27

Leistungsausschluss

Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.

IV. Beiträge

§ 28

Pflichtbeitrag

Der monatliche Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk bestimmt sich für die nordrhein-westfälischen Mitglieder nach der Höhe der Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 AbgG NRW, für die brandenburgischen Mitglieder nach der Höhe der Entschädigung nach § 5 Absatz 2 sowie § 29 Satz 3 BbgAbgG und für die baden-württembergischen Mitglieder nach dem beitragspflichtigen Teil des Vorsorgebeitrags nach § 11 Absatz 3 Satz 1 AbgG BW.

§ 29

Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Die Höhe der freiwilligen Beiträge beträgt mindestens 100 Euro monatlich. Der Gesamtbeitrag aus Pflicht- und freiwilligen Beiträgen darf die in § 5 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Der jeweils aktuelle Höchstbeitrag für die nordrhein-westfälischen, brandenburgischen und baden-württembergischen Mitglieder wird in einer für alle Mitglieder zugänglichen Form bekannt gegeben. Sofern der Jahresgesamtbeitrag eines Mitgliedes der Befreiung des Versorgungswerkes von der Körperschaftsteuerpflicht entgegenstehen würde, ist der freiwillige Beitrag so zu vermindern, dass keine Körperschaftsteuerpflicht entsteht. Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt. Die hier nach gezahlten Beiträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b.

(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden. Sie müssen spätestens bis zum 10.01. des Folgejahres beim Versorgungswerk eingegangen sein. Sie können nach dem Schluss des Geschäftsjahres, für das sie entrichtet werden, nicht mit später fälligen Pflichtbeiträgen verrechnet werden.

§ 30

Beitragsverfahren

(1) Die Pflichtbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden bei den nordrhein-westfälischen Mitgliedern von den Abgeordnetenbezügen nach § 5 AbgG NRW, bei den brandenburgischen Mitgliedern von der Entschädigung nach § 5 Absatz 2 BbgAbgG sowie bei den baden-württembergischen Mitgliedern nach § 11 Absatz 3 Satz 2 AbgG BW einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 12 aus dem Versorgungswerk ausscheiden oder von der Beitragspflicht nach § 11 Absatz 1 befreit sind, endet die Beitragspflicht mit dem jeweiligen Monatsende.

(4) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden, soweit nicht eine erneute Mitgliedschaft im Landtag Nordrhein-Westfalen, im Landtag Brandenburg oder im Landtag von Baden-Württemberg begründet wird. In diesem Fall werden für die Zeit der Mitgliedschaft Pflichtbeiträge gemäß § 28 an das Versorgungswerk abgeführt.

§ 31

Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung, Berücksichtigung als Dienstzeit; Übergang des Erstattungsanspruchs

(1) Mitglieder des Versorgungswerks, die aus dem Landtag ausgeschieden sind und die die Mindestbeitragszeit für die Alters-

rente (§ 15 Absatz 1) nicht erfüllt haben, können auf Antrag die Erstattung der entrichteten Beiträge als Versorgungsabfindung verlangen. Mit der Zahlung des Erstattungsbetrages erlischt die Anwartschaft. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht stattdessen auch die Möglichkeit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese richtet sich nach § 23 Absatz 2, 4, 6 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert wurde. Anstelle der Beitragserrstattung nach Absatz 1 wird auf Antrag die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.

(3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruhen die Verpflichtungen aus Absatz 1 und 2 und eventuelle Übertragungsverpflichtungen aus dem Versorgungsausgleichsgesetz bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(4) Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung gemäß Absatz 1 geht auf die Hinterbliebenen über, wenn das Mitglied des Versorgungswerks vor Ablauf der Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) verstirbt. Dies gilt auch dann, wenn der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes noch Mitglied des Landtags war.

(5) Stirbt ein Mitglied des Versorgungswerks, das noch keine Altersrente bezieht, nach Ablauf der Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) und sind keine Hinterbliebenen im Sinne des § 17 Absatz 1 vorhanden, erfolgt zur Deckung der Kosten der Bestattung auf Antrag eine Beitragsrückerstattung in Höhe des Dreifachen der zum Zeitpunkt des Todes bestehenden monatlichen Anwartschaft auf Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Sterbegeld). Antragsberechtigt ist derjenige, der die Kosten der Bestattung getragen hat.

V.

Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 32

Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen

(1) Das Versorgungswerk bildet nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren eine Deckungsrückstellung. Diese ist nach dem Verfahren der Verrentung von laufenden Einmalbeiträgen als Barwert der künftigen Leistungen zu ermitteln.

(2) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen sowie zur Bildung erforderlicher Rückstellungen und Rücklagen sowie ab dem Geschäftsjahr 2017 für Sonderrücklagen verwendet werden.

(3) Das gebundene Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, gemäß § 7 der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAufsVO NRW) anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 33

Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

(1) Der Vorstand hat nach Abschluss des Geschäftsjahres (§ 36) einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch eine versicherungsmathematische Sachverständige oder einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu berechnen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist jährlich ein von der Vertreterversammlung zu bestimmender Anteil des Rohüberschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5,0 Prozent und höchstens 7,5 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Über die Verwendung des sich darüber hinaus ergebenden Rohüberschusses entscheidet die Vertreterversammlung.

(3) Eine Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist - soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist - nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung im Einvernehmen mit der oder dem versicherungsmathematischen Sachverständigen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und - soweit diese nicht ausreicht - aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

VI.

Verfahren

§ 34

Rechtsweg

Die Bescheide des Versorgungswerks sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

§ 35

Informationspflicht des Versorgungswerks

(1) Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Versorgungswerk.

(2) Das Versorgungswerk informiert seine Mitglieder jährlich über den von der Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und die aktuelle allgemeine Geschäftsentwicklung. Die Information wird in einer für alle Mitglieder zugänglichen Form (Mitgliederversammlungen, Rundschreiben etc.) erteilt. Eine Informationspflicht gegenüber Dritten besteht nicht. Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde bleiben hiervon unberührt.

§ 36

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 37

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

VII.

Anrechnung der Leistungen zur Altersversorgung

§ 38

Anrechnung von Leistungen des Versorgungswerks

(1) Eine Anrechnung der Leistungen des Versorgungswerks auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes findet nicht statt.

(2) Bei dem Zusammentreffen von Altersentschädigung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, ggf. zusammen mit Leistungen nach der Satzung der Hilfskasse beim Landtag und Renten aus dem Versorgungswerk wird die Altersentschädigung nach § 10 Absatz 7 AbgG NRW gekürzt. Bei dem Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem brandenburgischen Abgeordnetengesetz in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juni 2013 geltenden Fassung und Renten aus dem Versorgungswerk werden die Versorgungsansprüche nach § 15 Absatz 7 Satz 2 und 3 BbgAbgG gekürzt. Rentenbeträge, die auf freiwilliger Höherversicherung beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Renten des Versorgungswerks.

(4) § 11 Absatz 3 AbgG NRW, § 16 Absatz 2 BbgAbgG und § 11 Absatz 3 AbgG BW bleiben unberührt.

VIII.

Übergangsbestimmungen

§ 39

Versorgungsabfindung

Diejenigen Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen, die bis zum Ende der 13. Wahlperiode eine Mitgliedschaftsdauer im Landtag von mehr als siebeneinhalb Jahren noch nicht erreicht hatten und zu Beginn der 14. Wahlperiode keinen Antrag nach § 34 Absatz 1 AbgG NRW gestellt haben, erhalten für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ende der 13. Wahlperiode eine Versorgungsabfindung gemäß § 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004. Diese Versorgungsabfindung kann in das Versorgungswerk eingebracht werden. Sie wirkt sich rentensteigernd aus. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b und den Leistungstabellen Nummer 2a und 2b. Für die Verrentung wird das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der Zahlung zugrunde gelegt. Wird die Versorgungsabfindung nach der Vollendung des 65. Lebensjahres in das Versorgungswerk eingebracht, erfolgt die Verrentung nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans.

§ 40

Vertreterversammlung

Die am 1. Dezember 2019 im Amt befindlichen Vertreterinnen und Vertreter bleiben bis zur nächsten regulären Neuwahl nach § 5 Absatz 2 Satz 1 im Amt. Der Landtag von Baden-Württemberg wählt nach dem Beitritt zum Versorgungswerk zehn Vertreterinnen und Vertreter in die Vertreterversammlung. Anlässlich der nächsten regulären Neuwahl der Landesgruppe Brandenburg und anlässlich der nächsten regulären Neuwahl der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen wählt der Landtag von Baden-Württemberg je eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter, die oder der Mitglied der Vertreterversammlung wird, wenn die jeweils neugewählte Landesgruppe in der Vertreterversammlung ihr Amt antritt.

§ 41

Vorstand

Die Vertreterversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach dem Beitritt des Landtags von Baden-Württemberg die Vorstandsmitglieder aus Brandenburg (2) und Baden-Württemberg (2) in den Vorstand. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl dieser Mitglieder im Amt

IX.

Schlussbestimmungen

§ 42

Freiwilliger Beitritt anderer Landesparlamente

(1) Andere Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland können dem Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von

Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg beitreten. Die Aufnahme in das Versorgungswerk wird durch Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Landtag Brandenburg, dem Landtag von Baden-Württemberg und dem beitretenden Landesparlament geregelt. Für die Zeit zwischen dem Vertragsschluss und dem Inkrafttreten der Satzung für das gemeinsame Versorgungswerk kann nach Maßgabe des Vertrags von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

(2) Sämtliche Verwaltungskosten sowie sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen werden im Fall eines Beitritts auf die jeweiligen Landesparlamente anteilig umgelegt und vom Versorgungswerk eingezogen.

§ 43

Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt für die nordrhein-westfälischen Mitglieder mit Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005, GV.NRW. S. 252. Beginnend mit diesem Monat zählt das Jahr 2005 anteilig als Versicherungsjahr nach § 16 Absatz 6. Die Beitragspflicht für die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks beginnt mit Inkrafttreten des brandenburgischen Abgeordnetengesetzes vom 19. Juni 2013, GVBl. I Nr. 23 S. 1. Beginnend mit diesem Monat zählt das Jahr 2014 anteilig als Versicherungsjahr nach § 16 Absatz 6. Die Beitragspflicht für die baden-württembergischen Mitglieder des Versorgungswerks beginnt am 1. Dezember 2019. Der Monat Dezember zählt für das Jahr 2019 anteilig als Versicherungsjahr nach § 16 Absatz 6.

§ 44

Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der im Benehmen mit der Versicherungsaufsicht der Länder Brandenburg und Baden-Württemberg erteilten Genehmigung der Versicherungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft und wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, im Amtsblatt für Brandenburg und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht. Die Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 20. März 2015, zuletzt geändert durch die 4. Satzungsänderung vom 18. Juni 2019 (MBL.NRW. S. 259; ABl. 2019, S. 807), tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Anlagen

Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg

§ 1

Grundzüge

(1) Die Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe in der Vertreterversammlung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nach § 5 Absatz 2 der Satzung.

(2) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe bilden die Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten einer Fraktion jeweils eine Gruppe. Die Zuordnung zu einer Fraktionsgruppe richtet sich nach der Fraktionszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag. Fraktionslose Abgeordnete bilden eine eigene Gruppe.

(3) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe findet zu Beginn der Wahlperiode des jeweiligen Landtags statt. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt auf der Homepage des Versorgungswerkes.

§ 2

Wahl

(1) Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Versorgungswerks. § 5 Absatz 3 der Satzung bleibt unberührt. Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter jeder Landesgruppe richtet sich nach dem Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen, des Landtags Brandenburg und des Landtags von Baden-Württemberg. Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt vierzig Personen.

(2) Die auf jede Fraktionsgruppe entfallende Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer (Proporzverfahren) ermittelt. Im ersten Verfahrensschritt werden die auf jede Fraktionsgruppe entfallenden Sitze rechnerisch ermittelt. Findet danach eine Fraktionsgruppe keine Berücksichtigung, steht ihr ein Sitz in der Vertreterversammlung zu (Grundmandat). Dieser Sitz wird auf die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Landesgruppe angerechnet. Nach Abzug von Grundmandaten werden die verbleibenden Sitze auf diejenigen Fraktionsgruppen verteilt, bei denen sich nach dem ersten Verfahrensschritt rechnerisch mindestens ein Mandat ergeben hat. Abweichend von Satz 3 erhalten die Gruppe der fraktionslosen Abgeordneten sowie Fraktionsgruppen, die nicht mehr im Landtag vertreten sind, kein Grundmandat.

(3) Die Mitglieder jeder Fraktionsgruppe wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter aufgrund von Vorschlagslisten in die Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt im Wege der Briefwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Entsendung der letzten Vertreterin oder des letzten Vertreters das von der oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu ziehende Los. Wird aus einer Fraktionsgruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber benannt, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, ist die Durchführung einer Briefwahl für diese Fraktionsgruppe entbehrlich. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt, wenn der Landtag der jeweiligen Landesgruppe die Vorschlagsliste oder die Vorschlagslisten bestätigt hat.

(4) Ist in einer Fraktionsgruppe nicht die vorgeschriebene Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern gewählt oder keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt worden, bleiben der oder die Sitze in der jeweiligen Fraktionsgruppe unberücksichtigt. In diesem Fall verringert sich die Mitgliederzahl der Vertreterversammlung entsprechend.

(5) Für die Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesgruppe ist die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu wählen. Es gilt eine allgemeine Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds kann jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter vollberechtigt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.

(6) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus dem Versorgungswerk aus, werden dessen Nachfolgerin oder Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode der Vertreterversammlung nach den vorstehenden Vorschriften gewählt.

§ 3
Vorschlagslisten

(1) Jedes Mitglied des Versorgungswerks sowie die in den Landtagen vertretenen Fraktionen haben das Recht, Vorschlagslisten einzureichen. Listenverbindungen sind zulässig.

(2) Die Vorschlagsberechtigten sind gehalten, auf ihren Vorschlagslisten auch ehemalige Abgeordnete zu berücksichtigen. Die Verteilung der Vorschläge soll sich am Verhältnis der Abgeordneten zu den ehemaligen Abgeordneten in der jeweiligen Fraktionsgruppe orientieren.

§ 4
Verfahren

(1) Das Versorgungswerk fordert die Mitglieder der Landesgruppe sowie die im Landtag vertretenen Fraktionen zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode auf, Vorschlagslisten einzureichen. Die Aufforderung an die Mitglieder kann durch Mitglieder-rundschreiben, Information im Intranet und auf der Homepage des Versorgungswerks sowie bei der Wahl der nordrhein-westfälischen Vertreterinnen und Vertreter über die Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen erfolgen.

(2) Die Vorschlagslisten müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Versorgungswerk eingereicht werden. Der Vorstand prüft die Gültigkeit der Vorschlagslisten nach § 3 der Wahlordnung sowie die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen nach § 5 Absatz 3 der Satzung. Er entscheidet, ob für die jeweiligen Fraktionsgruppen eine Briefwahl durchzuführen ist oder die Vorschlagslisten vom jeweiligen Landtag zu bestätigen sind. Im Falle der Durchführung einer Briefwahl wird das Wahlergebnis durch einstimmigen Beschluss des Vorstands festgestellt.

(3) Die Landtage werden jeweils über die Wahlergebnisse unterrichtet.

Leistungstabelle Nummer 1 für Beitragszahlungen ab dem 01.07.2019

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,- bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. Er wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für Nordrhein-Westfalen und Brandenburg für jeweils eine Wahlperiode getrennt festgelegt.* Die Höhe der vor Beginn einer Wahlperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt.

Alter	R	Alter	R
20	11,164	44	6,503
21	10,911	45	6,363
22	10,663	46	6,225
23	10,422	47	6,092
24	10,186	48	5,958
25	9,956	49	5,830
26	9,731	50	5,704
27	9,511	51	5,581
28	9,295	52	5,461
29	9,085	53	5,340
30	8,880	54	5,224
31	8,680	55	5,112
32	8,484	56	5,000
33	8,298	57	4,892
34	8,112	58	4,786
35	7,932	59	4,681
36	7,759	60	4,579
37	7,589	61	4,479
38	7,424	62	4,376
39	7,260	63	4,279
40	7,101	64	4,184
41	6,946	65	4,088
42	6,796	66	3,994
43	6,647	67	3,902

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,-) ergibt sich die monatliche Rentenanwartschaft R' aus der Formel

$$R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF,$$

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

Leistungstabelle Nummer 1a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,- bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. Er wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für Nordrhein-Westfalen und Brandenburg für jeweils eine Wahlperiode getrennt festgelegt.* Die Höhe der vor Beginn einer Wahlperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt.

Alter	R	Alter	R
20	17,081	44	8,422
21	16,577	45	8,183
22	16,086	46	7,945
23	15,610	47	7,720
24	15,148	48	7,502
25	14,699	49	7,290
26	14,272	50	7,082
27	13,853	51	6,883
28	13,447	52	6,687
29	13,058	53	6,498
30	12,679	54	6,315
31	12,312	55	6,131
32	11,951	56	5,958
33	11,603	57	5,788
34	11,267	58	5,623
35	10,942	59	5,462
36	10,623	60	5,305
37	10,318	61	5,152
38	10,021	62	5,002
39	9,736	63	4,854
40	9,457	64	4,711
41	9,184	65	4,571
42	8,921	66	4,434
43	8,668	67	4,299

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,-) ergibt sich die monatliche Rentenanwartschaft R' aus der Formel

$$R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF,$$

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

Leistungstabelle Nummer 1b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,- bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. Er wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für Nordrhein-Westfalen und Brandenburg für jeweils eine Wahlperiode getrennt festgelegt.* Die Höhe der vor Beginn einer Wahlperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt.

Alter	R	Alter	R
18	16,470	42	8,125
19	15,992	43	7,894
20	15,527	44	7,669
21	15,075	45	7,451
22	14,632	46	7,239
23	14,203	47	7,034
24	13,790	48	6,834
25	13,390	49	6,640
26	13,000	50	6,448
27	12,619	51	6,265
28	12,250	52	6,087
29	11,895	53	5,913
30	11,550	54	5,745
31	11,211	55	5,580
32	10,886	56	5,420
33	10,571	57	5,264
34	10,266	58	5,110
35	9,970	59	4,962
36	9,679	60	4,818
37	9,401	61	4,677
38	9,131	62	4,539
39	8,870	63	4,405
40	8,616	64	4,273
41	8,364	65	4,145

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,-) ergibt sich die monatliche Rentenanwartschaft R' aus der Formel

$$R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF,$$

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

Leistungstabelle Nummer 2 für Beginn der Altersrente nach dem 1.7.2019

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 2 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4 %	31	10,5 %	61	19,1 %
2	0,7 %	32	10,8 %	62	19,3 %
3	1,1 %	33	11,1 %	63	19,6 %
4	1,4 %	34	11,4 %	64	19,9 %
5	1,8 %	35	11,7 %	65	20,1 %
6	2,2 %	36	12,0 %	66	20,4 %
7	2,5 %	37	12,3 %	67	20,7 %
8	2,9 %	38	12,6 %	68	20,9 %
9	3,2 %	39	12,9 %	69	21,2 %
10	3,6 %	40	13,2 %	70	21,5 %
11	3,9 %	41	13,5 %	71	21,7 %
12	4,3 %	42	13,8 %	72	22,0 %
13	4,6 %	43	14,0 %	73	22,2 %
14	5,0 %	44	14,3 %	74	22,5 %
15	5,3 %	45	14,6 %	75	22,7 %
16	5,6 %	46	14,9 %	76	23,0 %
17	6,0 %	47	15,2 %	77	23,2 %
18	6,3 %	48	15,5 %	78	23,5 %
19	6,6 %	49	15,8 %	79	23,7 %
20	7,0 %	50	16,1 %	80	23,9 %
21	7,3 %	51	16,3 %	81	24,2 %
22	7,6 %	52	16,6 %	82	24,4 %
23	8,0 %	53	16,9 %	83	24,7 %
24	8,3 %	54	17,2 %	84	24,9 %
25	8,6 %	55	17,4 %		
26	8,9 %	56	17,7 %		
27	9,2 %	57	18,0 %		
28	9,5 %	58	18,3 %		
29	9,8 %	59	18,5 %		
30	10,2 %	60	18,8 %		

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
20	7,8 %	50	18,0 %
21	8,2 %	51	18,3 %
22	8,6 %	52	18,6 %
23	8,9 %	53	18,9 %
24	9,3 %	54	19,3 %
25	9,7 %	55	19,6 %
26	10,0 %	56	19,9 %
27	10,4 %	57	20,2 %
28	10,7 %	58	20,5 %
29	11,1 %	59	20,8 %
30	11,4 %	60	21,1 %

Die Leistungstabelle 2a dient auch der Umrechnung von Anwartschaften nach Leistungstabelle 1b auf Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Anwartschaften analog der Leistungstabelle 1a auf Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres zum 30.06.2019.

Hat das Mitglied zum 30.06.2019 insgesamt X Jahre und M Monate vollendet, so wird die sich nach Leistungstabelle 2a und ggfs. Leistungstabelle 5a bis zum 30.06.2019 erworbene Anwartschaft um

$$\frac{1}{1 - k_m} - 1$$

erhöht, wobei

$$m = \max \{0; \min \{24; 67 \cdot 12 - X \cdot 12 - M\}\}$$

die Aufschubzeit vom aktuellen Alter (frühestens aber vom Alter von 65 Jahren aus) bis zum Alter von 67 Jahren in Monaten beträgt.

Sofern der Rentenbeginn bis einschließlich 01.10.2019 eintritt, sind gemäß § 16 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 2 d) die Leistungstabellen 2a bzw. 2b maßgeblich.

Leistungstabelle Nummer 2a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 2 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4 %	31	11,8 %
2	0,8 %	32	12,1 %
3	1,2 %	33	12,5 %
4	1,6 %	34	12,8 %
5	2,0 %	35	13,2 %
6	2,4 %	36	13,5 %
7	2,8 %	37	13,8 %
8	3,2 %	38	14,2 %
9	3,6 %	39	14,5 %
10	4,0 %	40	14,8 %
11	4,4 %	41	15,1 %
12	4,8 %	42	15,5 %
13	5,2 %	43	15,8 %
14	5,6 %	44	16,1 %
15	5,9 %	45	16,4 %
16	6,3 %	46	16,8 %
17	6,7 %	47	17,1 %
18	7,1 %	48	17,4 %
19	7,4 %	49	17,7 %

Leistungstabelle Nummer 2b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 2 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4 %	31	11,7 %
2	0,8 %	32	12,1 %
3	1,2 %	33	12,4 %
4	1,6 %	34	12,8 %
5	2,0 %	35	13,1 %
6	2,4 %	36	13,5 %
7	2,8 %	37	13,8 %
8	3,2 %	38	14,1 %
9	3,6 %	39	14,5 %
10	4,0 %	40	14,8 %
11	4,4 %	41	15,1 %
12	4,8 %	42	15,5 %
13	5,2 %	43	15,8 %
14	5,5 %	44	16,1 %
15	5,9 %	45	16,4 %
16	6,3 %	46	16,8 %
17	6,7 %	47	17,1 %
18	7,0 %	48	17,4 %

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
19	7,4 %	49	17,7 %
20	7,8 %	50	18,1 %
21	8,1 %	51	18,4 %
22	8,5 %	52	18,7 %
23	8,9 %	53	19,0 %
24	9,3 %	54	19,3 %
25	9,6 %	55	19,6 %
26	10,0 %	56	19,9 %
27	10,3 %	57	20,2 %
28	10,7 %	58	20,5 %
29	11,0 %	59	20,8 %
30	11,4 %	60	21,1 %

Leistungstabelle Nummer 3 für Zeiten nach dem 1.7.2019

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten. Liegt das Ehezeitende vor dem 01.10.2019, so ist für laufende Altersrenten Teil 2 der Leistungstabelle 3a bzw. 3b anzuwenden.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 67. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 67. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
20	87,78	77,44	44	150,70	129,13
21	89,82	79,13	45	154,02	131,92
22	91,91	80,84	46	157,43	134,76
23	94,03	82,62	47	160,87	137,64
24	96,21	84,40	48	164,48	140,64
25	98,43	86,24	49	168,10	143,67
26	100,71	88,11	50	171,81	146,77
27	103,04	90,02	51	175,60	150,01
28	105,43	91,96	52	179,45	153,27
29	107,87	93,95	53	183,52	156,65
30	110,36	95,97	54	187,60	160,08
31	112,90	98,04	55	191,71	163,61
32	115,51	100,15	56	196,00	167,24
33	118,10	102,30	57	200,33	170,94
34	120,81	104,50	58	204,76	174,78
35	123,55	106,73	59	209,36	178,73
36	126,30	109,01	60	214,02	182,80
37	129,13	111,34	61	218,80	186,95
38	132,00	113,70	62	223,95	191,29
39	134,99	116,14	63	229,03	195,80
40	138,01	118,64	64	234,23	200,41

X	M	V	X	M	V
41	141,09	121,18	65	239,73	205,28
42	144,20	123,77	66	245,37	210,35
43	147,43	126,44	67	251,15	215,57

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V	X	M	V
60	288,07		81	159,66	118,86
61	283,07		82	153,10	112,36
62	278,09		83	146,62	106,07
63	272,98		84	140,24	99,98
64	267,69		85	134,30	94,15
65	262,38		86	128,29	88,61
66	256,75		87	122,38	83,37
67	251,15	215,57	88	116,71	78,46
68	242,21	205,88	89	111,33	73,88
69	236,32	199,47	90	106,14	69,66
70	230,53	192,95	91	101,15	65,78
71	224,41	186,35	92	96,24	62,21
72	218,26	179,72	93	91,27	58,93
73	211,98	172,99	94	86,44	55,92
74	205,58	166,27	95	81,49	53,14
75	199,23	159,45	96	76,18	50,56
76	192,69	152,65	97	70,23	48,16
77	186,24	145,83	98	63,60	45,91
78	179,65	139,03	99	60,33	43,77
79	172,99	132,22	ab 100	57,15	41,71
80	166,33	125,50			

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,- € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

(i) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF};$$

(ii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF}.$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

(iii) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M};$$

ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V}.$$

Leistungstabelle Nummer 3a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 67. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
20	57,37	50,79	44	116,36	100,25
21	59,12	52,27	45	119,76	103,11
22	60,92	53,79	46	123,35	106,07
23	62,78	55,36	47	126,94	109,12
24	64,70	56,96	48	130,63	112,26
25	66,67	58,61	49	134,43	115,50
26	68,67	60,31	50	138,38	118,83
27	70,74	62,05	51	142,38	122,27
28	72,88	63,84	52	146,55	125,80
29	75,05	65,67	53	150,82	129,49
30	77,29	67,56	54	155,19	133,24
31	79,60	69,50	55	159,84	137,18
32	82,00	71,49	56	164,48	141,21
33	84,46	73,54	57	169,32	145,38
34	86,98	75,64	58	174,28	149,71
35	89,56	77,80	59	179,42	154,14
36	92,25	80,02	60	184,73	158,78
37	94,98	82,30	61	190,22	163,58
38	97,79	84,65	62	195,92	168,59
39	100,66	87,07	63	201,90	173,79
40	103,63	89,55	64	208,02	179,22
41	106,71	92,11	65	214,40	184,91
42	109,85	94,75	66	221,02	190,85
43	113,06	97,45	67	227,96	197,10

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V	X	M	V
62	250,26		82	142,36	104,77
63	246,11		83	136,53	99,00
64	241,74		84	130,93	93,43
65	237,29		85	125,30	88,10
66	232,72		86	119,89	83,00
67	227,96	197,10	87	114,53	78,21
68	220,27	188,68	88	109,57	73,69
69	215,34	183,01	89	104,59	69,50
70	210,21	177,28	90	99,87	65,62
71	205,06	171,45	91	95,45	62,04
72	199,71	165,57	92	90,98	58,74
73	194,29	159,61	93	86,55	55,70
74	188,75	153,58	94	82,09	52,88
75	183,11	147,48	95	77,57	50,27
76	177,38	141,35	96	72,54	47,86
77	171,63	135,21	97	67,00	45,59
78	166,02	129,03	98	60,39	43,46
79	160,10	122,88	99	57,42	41,42

X	M	V	X	M	V
80	154,14	116,75	ab 100	54,34	39,46
81	148,17	110,70			

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,- € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

(iv) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF};$$

(v) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF}.$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

(vi) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M};$$

(vii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V}.$$

Leistungstabelle Nummer 3b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
18	59,51	52,82	42	120,65	104,64
19	61,30	54,36	43	124,19	107,66
20	63,14	55,95	44	127,83	110,76
21	65,03	57,59	45	131,57	113,96
22	67,00	59,27	46	135,42	117,25
23	69,02	60,99	47	139,38	120,64
24	71,09	62,77	48	143,45	124,14

X	M	V	X	M	V
25	73,22	64,59	49	147,64	127,75
26	75,41	66,46	50	152,03	131,49
27	77,69	68,39	51	156,48	135,33
28	80,03	70,37	52	161,06	139,31
29	82,42	72,40	53	165,79	143,41
30	84,88	74,49	54	170,66	147,65
31	87,44	76,64	55	175,68	152,04
32	90,05	78,84	56	180,86	156,57
33	92,73	81,11	57	186,21	161,27
34	95,49	83,44	58	191,84	166,13
35	98,33	85,83	59	197,56	171,17
36	101,29	88,29	60	203,48	176,40
37	104,28	90,83	61	209,60	181,83
38	107,36	93,43	62	215,96	187,49
39	110,53	96,11	63	222,56	193,39
40	113,78	98,87	64	229,44	199,58
41	117,21	101,72	65	236,69	206,07

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V	X	M	V
60	258,50		81	146,26	108,10
61	254,37		82	140,39	102,21
62	250,12		83	134,84	96,49
63	245,74		84	129,17	90,99
64	241,24		85	123,68	85,73
65	236,69	206,07	86	118,73	80,74
66	229,09	197,80	87	113,53	76,02
67	224,15	192,20	88	108,82	71,62
68	219,11	186,51	89	104,03	67,52
69	213,96	180,75	90	99,85	63,74
70	208,70	174,91	91	95,37	60,26
71	203,35	169,01	92	91,45	57,05
72	197,91	163,04	93	87,13	54,07
73	192,64	157,02	94	83,29	51,32
74	187,01	150,94	95	78,96	48,76
75	181,30	144,82	96	74,76	46,38
76	175,52	138,68	97	69,78	44,14
77	169,79	132,53	98	64,56	42,01
78	163,90	126,37	99	61,29	39,97
79	158,16	120,22	ab 100	58,21	37,99
80	152,20	114,11			

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,- € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

(i) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF};$$

(ii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF}.$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

(iii) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M};$$

(iv) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V};$$

Leistungstabelle Nummer 4 für Beginn der Altersrente nach dem 1.7.2019

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate Kürzung	Monate Kürzung	Monate Kürzung			
1	0,4 %	31	12,0 %	61	21,7 %
2	0,8 %	32	12,4 %	62	22,0 %
3	1,3 %	33	12,7 %	63	22,3 %
4	1,7 %	34	13,1 %	64	22,5 %
5	2,1 %	35	13,4 %	65	22,8 %
6	2,5 %	36	13,8 %	66	23,1 %
7	2,9 %	37	14,1 %	67	23,4 %
8	3,3 %	38	14,5 %	68	23,7 %
9	3,8 %	39	14,8 %	69	24,0 %
10	4,2 %	40	15,1 %	70	24,2 %
11	4,6 %	41	15,4 %	71	24,5 %
12	5,0 %	42	15,8 %	72	24,8 %
13	5,4 %	43	16,1 %	73	25,1 %
14	5,8 %	44	16,4 %	74	25,3 %
15	6,1 %	45	16,7 %	75	25,6 %
16	6,5 %	46	17,1 %	76	25,9 %
17	6,9 %	47	17,4 %	77	26,1 %
18	7,3 %	48	17,7 %	78	26,4 %
19	7,6 %	49	18,0 %	79	26,7 %
20	8,0 %	50	18,3 %	80	26,9 %
21	8,4 %	51	18,6 %	81	27,2 %
22	8,8 %	52	18,9 %	82	27,5 %
23	9,1 %	53	19,2 %	83	27,7 %
24	9,5 %	54	19,6 %	84	28,0 %
25	9,9 %	55	19,9 %		
26	10,2 %	56	20,2 %		
27	10,6 %	57	20,5 %		
28	10,9 %	58	20,8 %		
29	11,3 %	59	21,1 %		
30	11,7 %	60	21,4 %		

Sofern der Rentenbeginn bis einschließlich 01.10.2019 eintritt, sind gemäß § 16 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 2 d) sowie § 21 Absatz 6 die Leistungstabellen 4a bzw. 4b maßgeblich.

Leistungstabelle Nummer 4a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung	Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,5 %	31	13,3 %	22	9,8 %	52	21,1 %
2	0,9 %	32	13,7 %	23	10,2 %	53	21,5 %
3	1,4 %	33	14,1 %	24	10,6 %	54	21,8 %
4	1,9 %	34	14,5 %	25	11,0 %	55	22,1 %
5	2,3 %	35	14,9 %	26	11,4 %	56	22,5 %
6	2,8 %	36	15,3 %	27	11,8 %	57	22,8 %
7	3,3 %	37	15,7 %	28	12,2 %	58	23,2 %
8	3,7 %	38	16,0 %	29	12,6 %	59	23,5 %
9	4,2 %	39	16,4 %	30	13,0 %	60	23,8 %
10	4,7 %	40	16,7 %				
11	5,1 %	41	17,1 %				
12	5,6 %	42	17,5 %				
13	6,0 %	43	17,8 %				
14	6,4 %	44	18,2 %				
15	6,9 %	45	18,5 %				
16	7,3 %	46	18,9 %				
17	7,7 %	47	19,2 %				
18	8,1 %	48	19,6 %				
19	8,5 %	49	19,9 %				
20	8,9 %	50	20,3 %				
21	9,4 %	51	20,6 %				
22	9,8 %	52	20,9 %				
23	10,2 %	53	21,3 %				
24	10,6 %	54	21,6 %				
25	11,0 %	55	21,9 %				
26	11,4 %	56	22,3 %				
27	11,8 %	57	22,6 %				
28	12,2 %	58	22,9 %				
29	12,6 %	59	23,3 %				
30	13,0 %	60	23,6 %				

Leistungstabelle Nummer 4b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,5 %	31	13,4 %
2	0,9 %	32	13,8 %
3	1,4 %	33	14,2 %
4	1,8 %	34	14,5 %
5	2,3 %	35	14,9 %
6	2,8 %	36	15,3 %
7	3,2 %	37	15,7 %
8	3,7 %	38	16,1 %
9	4,1 %	39	16,4 %
10	4,6 %	40	16,8 %
11	5,0 %	41	17,2 %
12	5,5 %	42	17,5 %
13	5,9 %	43	17,9 %
14	6,4 %	44	18,3 %
15	6,8 %	45	18,6 %
16	7,2 %	46	19,0 %
17	7,6 %	47	19,4 %
18	8,1 %	48	19,8 %
19	8,5 %	49	20,1 %
20	8,9 %	50	20,4 %
21	9,3 %	51	20,8 %

Leistungstabelle Nummer 5 für Zeiten ab dem 1.7.2019

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrentet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1a entsprechend.

Alter	R
67	3,902
68	4,046
69	4,147
70	4,251
71	4,357
72	4,466
73	4,578
74	4,692
75	4,809
76	4,929
77	5,052
78	5,178
79	5,307
80	5,440

Leistungstabelle Nummer 5a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrentet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1a entsprechend.

Alter	R
67	4,299
68	4,449
69	4,551

Alter	R
70	4,662
71	4,779
72	4,898
73	5,020
74	5,146
75	5,275
76	5,407
77	5,542
78	5,681
79	5,823
80	5,969

Leistungstabelle Nummer 5b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrechnet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1b entsprechend.

X	M	V
20	36,57 %	36,04 %
21	36,11 %	35,55 %
22	35,64 %	35,06 %
23	35,16 %	34,57 %
24	34,68 %	34,07 %
25	34,19 %	33,57 %
26	33,70 %	33,07 %
27	33,21 %	32,56 %
28	32,72 %	32,04 %
29	32,21 %	31,53 %
30	31,71 %	31,00 %
31	31,20 %	30,48 %
32	30,68 %	29,95 %
33	30,16 %	29,42 %
34	29,64 %	28,88 %
35	29,12 %	28,34 %
36	28,59 %	27,79 %
37	28,04 %	27,24 %
38	27,50 %	26,68 %
39	26,96 %	26,12 %
40	26,41 %	25,57 %
41	25,87 %	25,00 %
42	25,30 %	24,43 %
43	24,75 %	23,85 %

Alter	R
65	4,145
66	4,225
67	4,319
68	4,416
69	4,520
70	4,633
71	4,749
72	4,868
73	4,990
74	5,115
75	5,243
76	5,374
77	5,508
78	5,646
79	5,787
80	5,932

Leistungstabelle Nummer 6 zur Umrechnung der zum 30.06.2019 erworbenen Anwartschaften

Die bis zum 30.06.2019 erworbene und ggf. gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe a) in eine Anwartschaft mit Vollendung des 67. Lebensjahres umgerechnete Anwartschaft auf Altersrente bzw. die bis dahin erworbene Anwartschaft auf sofort beginnende Altersrente bei Vollendung des 67. Lebensjahres vor dem 01.07.2019 zum 01.07.2019 wird um die folgenden Abschläge gemindert. Dabei ist Spalte M für Mitglieder anzuwenden, Spalte V für Anrechte aus Versorgungsausgleich mit Beschränkung des Anrechtes auf eine reine Altersrente.

X	M	V
44	24,18 %	23,26 %
45	23,61 %	22,68 %
46	23,05 %	22,10 %
47	22,46 %	21,49 %
48	21,89 %	20,91 %
49	21,30 %	20,28 %
50	20,72 %	19,68 %
51	20,12 %	19,08 %
52	19,52 %	18,46 %
53	18,92 %	17,83 %
54	18,32 %	17,20 %
55	17,70 %	16,57 %
56	17,10 %	15,92 %
57	16,48 %	15,27 %
58	15,83 %	14,63 %
59	15,20 %	13,98 %
60	14,56 %	13,33 %
61	13,89 %	12,66 %
62	13,28 %	11,99 %
63	12,61 %	11,34 %
64	11,93 %	10,64 %
65	11,27 %	9,97 %
66	10,61 %	9,27 %
67	9,94 %	8,58 %

X	M	V
68	9,69 %	8,33 %
69	9,46 %	8,11 %
70	9,23 %	7,86 %
71	9,02 %	7,62 %
72	8,79 %	7,39 %
73	8,53 %	7,14 %
74	8,34 %	6,92 %
75	8,10 %	6,68 %
76	7,87 %	6,45 %
77	7,63 %	6,21 %
78	7,40 %	5,99 %
79	7,18 %	5,74 %
80	6,94 %	5,53 %

Die Umrechnung entfällt gemäß § 16 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 2 d) für Leistungsfälle mit Rentenbeginn bis einschließlich 01.10.2019.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 12. Juni 2020 - AZ.: Vers. 35-00-1-(U27) III B 4 - die Genehmigung zu der am 25. Mai 2020 beschlossenen Neufassung der Satzung erteilt.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Amtsblatt für Brandenburg und dem Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündet.

Düsseldorf, den 21. Juni 2020

gez. André Kuper
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Donnerstag, 17. September 2020, 11 Uhr,
im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:

Gemarkung Hangelsberg Blatt 1184, BV lfd. Nr. 2,
Flur 1, Flurstück 301/3, 710 m²
Postanschrift: Lindenstraße 12, 15537 Grünheide OT Hangelsberg
Nutzung: Wohnhaus und Nebengebäude

Verkehrswert: 196.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.04.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 25/19

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Donnerstag, 24. September 2020, 11 Uhr,
im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:
Eingetragen im Grundbuch von Schöneiche (B)
Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 2891**, BV lfd. Nr. 2,
Flur 7, Flurstück 1340, Erholungsfläche, Größe: 1.021 m²
Postanschrift: Körnerstraße 17, 15566 Schöneiche
Nutzung: unbebaut (Bauland)

Verkehrswert: 197.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.03.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 150/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 13. Oktober 2020, 10 Uhr,
im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:
das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 11317** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1; 95/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 107, Flurstück 67,

Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrich-Engels-Straße 37, Größe: 628 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss Nr. 5 des Aufteilungsplanes und dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Abstellraum im Kellergeschoss Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Fürstenwalde/Spree Blätter 11313 bis 11320); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zurzeit vermietete Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung nebst Küche, Abstell- und Kellerraum mit einer Größe von circa 57 m².

Postanschrift: Friedrich-Engels-Straße 37, 15517 Fürstenwalde/Spree.

Verkehrswert: 70.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.12.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 86/19

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Stephanie Goletz**, Dienstaussweisnummer **102117**, Kartennummer **08583**, Farbe blau, ausgestellt am 13.03.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Lars Protz**, Dienstaussweisnummer **103685**, Kartennummer **05677**, Farbe blau, ausgestellt am 25.09.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Reitclub Calauer Schweiz e. V.“, Mühlenstraße 18, 03205 Calau/Werchow ist am 31.12.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Liquidatorin:

Frau Ilona Straßburger
Goßmar 38
15926 Heideblick

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.